

## Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt

**E**inmal mehr hat das Bundesverfassungsgericht im anwaltlichen Berufsrecht Zeichen gesetzt. Mit dem am 12.08.2004 veröffentlichten Beschluss hat die 2. Kammer des 1. Senates mit den Richtern Jäger, Hoemig und Bryde die Frage zu entscheiden, ob ein Kollege, dessen juristische Qualifikation in diesem Gebiet über jeden Zweifel erhaben ist, sich als „Spezialist für Verkehrsrecht“ ausweisen und diese Bezeichnung auch auf seinem Briefbogen herausstellen darf.

**B**islang war der Katalog der auf Selbsteinschätzung beruhenden Bezeichnungen in § 7 BORA streng und abschließend geregelt. Wer sich als Anwalt lediglich für ein Rechtsgebiet interessierte, hatte einen „Interessenschwerpunkt“ und wer in diesem Rechtsgebiet auch tätig war, hatte darüber hinaus auch einen „Tätigkeitsschwerpunkt“. Für differenzierte Bezeichnungen des eigenen Leistungsbildes gab es keine Möglichkeit. Wer Glück hatte und seinen Tätigkeitsschwerpunkt in einem Rechtsgebiet hat, das über eine eigene Fachanwaltsbezeichnung verfügte, konnte – wenn auch nicht mehr auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung – sich um diesen Titel bemühen. Zumindest ihm stand nun die Möglichkeit offen, werbend auf sein besonderes Know-how hinzuweisen. In allen anderen Rechtsgebieten, in denen es noch keine Fachanwaltschaften gibt, war es de lege lata nicht möglich, das eigene Können und Wissen herauszustellen.

**D**em Bundesverfassungsgericht sei Dank! Nun ist auch diese Schranke des anwaltlichen Werberechtes gefallen. Das Bundesverfassungsgericht hat – zunächst in allen Rechtsgebieten, in denen es bislang noch keine Fachanwaltsbezeichnungen gibt – den Weg freigelegt: Jede Anwältin und jeder Anwalt, der seinen Angaben entsprechend über besondere Kenntnisse auf einem Rechtsgebiet verfügt und dies im Zweifelsfall auch nachweisen kann, kann dies zukünftig werbend hervorheben. Wie jede Werbung auch, findet dies ihre Grenze im § 3 UWG.

**I**st das nun der Tod der Fachanwaltschaften oder der entscheidende Impuls, der die festgefahrene Diskussion

über die Zulassung weiterer Fachanwaltsbezeichnungen befördert? Man wird sehen. Eines ist aber bereits jetzt sicher: Die Stufenleiter des alten § 7 BORA ist hinfällig. Die 3. Satzungsversammlung wird auf ihrer nächsten Sitzung die Neufassung beraten.

**G**egen die werbliche Herausstellung der Selbsteinschätzung bestehen dann keine Bedenken, wenn die in Anspruch genommene Qualifizierung belegt werden kann und sichergestellt ist, dass die einmal erlangten Kenntnisse auch durch entsprechende Fortbildung erhalten bleiben. Unter diesen Voraussetzungen ist es wichtig, auch unterhalb der Fachanwaltschaften ein effektives Marketinginstrument zu schaffen, das den unabwiesbaren Interesse des rechtssuchenden Publikums nach Information gerecht wird.

**D**ie Diskussion über die Zulassung weiterer Fachanwaltschaften, die in der Zwischenzeit die Form von "Glaubenskriegen" angenommen hat, ist in eine Sackgasse geraten. Es oblag einmal mehr dem Bundesverfassungsgericht, der Anwaltschaft den Weg hieraus zu weisen. Ab Seite 413 setzt sich Kollege Samimi ausführlich mit dieser Entscheidung und den berufsrechtlichen Konsequenzen auseinander.

**A**uch eine weitere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird – insbesondere in Berlin – für Furore sorgen. Mit seiner Entscheidung vom 03.08.2004 (BvR 135/00 und 1086/01) hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass bei der Bestellung von Insolvenzverwaltern durch die Insolvenzgerichte nicht – wie bisher – allein auf einen kleinen, aber fein ausgewählten Kreis an Bewerbern zurückgegriffen werden darf. Wer – und in Berlin haben viele Kolleginnen und Kollegen diese leidvolle Erfahrung gemacht – nicht zum Kreis der Ausgewählten zählt, hatte kaum Chancen, als Insolvenzverwalter bedacht zu werden.

**D**ies wird sich nun auch in Berlin ändern, denn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat jeder Bewerber eine „faire Chance“ zu erhalten. Aus diesem Grund muss die Entscheidung, ob er in den Bewerberkreis mit einbezogen werde, auch gerichtlich über-



prüfbar sein. Dies bedeutet, dass die ablehnende Entscheidung durch das Gericht nun begründet werden muss. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass Kriterien für die Auswahl der Bewerber festgelegt werden müssen. Auch hier wird ein Mehr an Transparenz zu einem Mehr an Wettbewerb führen.

**Z**um Stichwort Wettbewerb darf ein kurzer Hinweis auf das Rechtsberatungsgesetz natürlich nicht fehlen. Hier hat das Justizministerium gerade eben einen ersten Diskussionsentwurf vorgelegt, der sich aus der Sicht der Anwaltschaft erfreulich ausgewogen liest. Auch wenn im Verhältnis zum früheren Rechtsberatungsgesetz die Anwaltschaft wird Federn lassen müssen, so ist doch weiterhin sichergestellt, dass die Qualität der Rechtsberatung, wie wir sie bisher kennen, erhalten bleibt. Der Entwurf greift weitgehend die Vorschläge und Überlegungen des DAV auf und stellt sicher, dass künftig neben den Anwälten niemand in der Bundesrepublik berechtigt sein wird, die Rechtsberatung isoliert oder selbständig zu seinem Geschäftsfeld zu machen. Dies wäre – wenn der Entwurf wie vorgelegt umgesetzt würde – ein hoffnungsfroher Schimmer am ansonsten noch immer recht trüben Anwalts-himmel.

Mit besten Grüßen

Ihr

Ulrich Schellenberg  
Vorsitzender des  
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

#### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

#### Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

#### Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

**Daher: Zögern Sie nicht länger**

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3400 Mitgliedern bei.

**BAV**

**Unsere Themen im September:**

„Spezialist für Verkehrsrecht“ – Durchbruch für die Freigabe der  
 Fachanwaltschaften  
 von von RA Gregor Samimi S. 413

Herausforderung statt Bedrohung  
 von Eike Böttcher S. 419

Drittes Staatsexamen für Notare?  
 von RAuN Jann Fiedler, Vizepräsident der RAK Berlin S. 440

**Inhalt**

**Titelthema**  
 „Spezialist für Verkehrsrecht“ –  
 Durchbruch für die Freigabe der  
 Fachanwaltschaften 413

**Aktuell**  
 Herausforderung statt Bedrohung 419  
 Systemwechsel durch das neue  
 Alterseinkünftegesetz 421  
 RVG „zum Anfassen“  
 – BRAGO Ade! – 423  
 Ohne Herrn Lehmann –  
 Justizsenatorin Karin Schubert  
 wird 60 425  
 11. Berliner Steuergespräch –  
 Steueramnestie 427  
 Telefaxanschlüsse bei dem  
 Landgericht Berlin 429

**BAVintern** 430

**Termine** 434

**Mitgeteilt**  
 Rechtsanwaltskammer  
 des Landes Brandenburg 437  
 Notarkammer Berlin 437

**Kammerton** 438

**Urteile** 448

**Wissen** 450

**Forum** 457

**Personalialia** 459

**Büro & Wirtschaft** 460

**Bücher** 461

**Impressum**

**Berliner Anwaltsblatt**

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
 Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63  
 www.berliner.anwaltsverein.de  
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal,  
 Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Gregor Samimi,  
 Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11, 10179 Berlin,  
 Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63  
 www.berliner.anwaltsverein.de  
 mail@berliner.anwaltsverein.de

Verantwortlich für

- Kammerton (der RAK Berlin) Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin,  
 Littenstr. 9, 10179 Berlin  
 Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99  
 E-Mail: info@rak-berlin.de  
 homepage: www.rak-berlin.de
- Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes  
 Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
- Mitteilungen der Notarkammer Berlin: Klaus Mock, Notarkammer Berlin,  
 Littenstraße 10, 10179 Berlin
- Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Dr. Vera von Doetinchem,  
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin,  
 Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
- alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin  
 Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
- Anzeigen: Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin  
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25  
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de  
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001  
 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin  
 Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich  
 im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin,  
 Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin  
 Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25  
 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de  
 Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €

Druck: Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin,  
 Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39

**Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates**

**Beilagenhinweis**  
 Dieser Ausgabe liegen folgende  
 Prospekte bei:  
**Juristische Fachseminare, Bonn**  
**Bundesvereinigung Öffentliches**  
**Recht, Berlin**  
**Orthopädisches Forschungsinstitut**  
**(OF), Hamburg/Schwerin**  
 Wir bitten um freundliche Beachtung.

1/1 Seite Struppe & Winckler folgt

# „Spezialist für Verkehrsrecht“ – Durchbruch für die Freigabe der Fachanwaltschaften?

von Gregor Samimi<sup>1</sup>

Spätestens mit dem am 12.8.2004 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts<sup>2</sup> v. 28.7.2004 (1BvR 159/04) zur Zulässigkeit der Werbung eines Rechtsanwalts mit der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ im Briefkopf dürfte das Werberecht der Anwaltschaft in Bewegung geraten sein. Die Entscheidung birgt beachtlichen Sprengstoff. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Zukunft der Fachanwaltschaften und stellt die Entscheidung vor.

## I. Der Trend zur Spezialisierung

Das Berufsrecht – insbesondere das Werberecht der Rechtsanwälte – ist ein Steinbruch, in dem rund um die Uhr gearbeitet wird; stetig befassen sich neue Urteile, Publikationen sowie Anfragen an die Rechtsanwaltskammern und den Deutschen Anwaltverein mit Fragen der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen. Die Anwaltschaft befindet sich derzeit, nicht zuletzt wegen der sich explosionsartig entwickelnden Zulassungszahlen, in einem massiven Umstrukturierungsprozess. Damit ist sie in einem bisher unbekanntem Ausmaß wirtschaftlich als auch rechtlich betrachtet einer erheblichen Erosion ausgesetzt.<sup>3</sup> Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist auch in 2003 deutlich gestiegen. Die jährlich veröffentlichte Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) belegt zum 1.1.2004 einen Anstieg um 8,81 % auf 18.424 gegenüber dem Vorjahr (16.933). Somit sind nahezu 15 % der Anwältinnen und Anwälte in Deutschland Fachanwälte (gegenüber ca. 14 % im Vorjahr). Die Zahl der Rechtsanwälte liegt derzeit bei rund 130.000 Kolleginnen und Kollegen. Im Jahr 2010 werden es knapp 200.000 sein. Obgleich sich der Trend zur Spezialisierung fortsetzt, droht inzwischen Qualität in negative Qualität umzuschlagen.<sup>4</sup>

## II. Trostpreis „Fachanwalt für Versicherungsrecht“?

„Der Beschluss der Satzungsversammlung vom 20.03.2003 den ‚Fachanwalt für Versicherungsrecht‘ einzuführen hat großes Interesse in der Anwaltschaft hervorgerufen. Zwischenzeitlich haben mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fachanwaltskurse besucht oder gebucht, um den Titel ‚Fachanwalt für Versicherungsrecht‘ führen zu dürfen. Mit diesem Zustrom hatte wohl niemand gerechnet, zumal es bislang nur wenige Kolleginnen und Kollegen gab, die sich auf Versicherungsrecht spezialisiert hatten. Es wird jedoch auch deutlich, dass viele diesen Fachanwalt als ‚Trostpreis‘ verstehen und somit eigentlich verhinderte Fachanwälte für Verkehrsrecht sind, weil die Satzungsversammlung – bislang – diesen Fachanwalt abgelehnt hat“<sup>5</sup>, wie Herr Kollege van Bühren, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arge Versicherungsrecht, feststellt. Herr Kollege Dr. Streck, ehemaliger DAV-Präsident und Mitglied der Satzungsversammlung hat zudem, was die Einführung weiterer Fachanwaltschaften betrifft, von einem tiefen „Riss“ innerhalb der Anwaltschaft gesprochen, der sich zu Gunsten der Befürworter weiterer Fachanwaltschaften bewegt hat.<sup>6</sup> Für die Schaffung des „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ sprachen sich zunächst die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus, die mit mehr als 5.200 Anwältinnen und Anwälten die meisten Mitglieder der im DAV zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaften stellt. Mit besonderer Spannung wurde daher von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, wie auch von den übrigen Befürwortern weiterer Fachanwaltschaften, die Entscheidung des BVerfG erwartet.

Bereits 1981 lehnte es das BVerfG<sup>7</sup> erst-

malig ab, den Gesetzgeber zu verpflichten, neben dem „Fachanwalt für Steuerrecht“ den „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ einzuführen, weil es nicht Aufgabe des BVerfG sei, eine gesetzgeberische Entscheidung zu treffen.<sup>8</sup> Mit Beschluss v. 19.11.1991 bekräftigte das Gericht seine Entscheidung. Insofern stellte sich die Frage, ob nicht eine Spezialisierungsbezeichnung berufsrechtlich zulässig sein könnte. Eine solche Bezeichnung besagt nichts anderes als dass der betreffende Anwalt über besondere Kenntnisse verfügt, etwa weil er auf diesem Gebiet besonders intensiv tätig ist. Die Richtigkeit dieser Aussage ist objektiv nachprüfbar und kraft Selbsteinschätzung in Dänemark, England und Wales, Irland, Island, Italien, Lichtenstein, Niederlande, Nord-Irland, Norwegen, Schottland und Schweden zulässig. Die Zahl der Länder, in denen die Spezialisierungsangabe durch Selbsteinschätzung erfolgt, ist damit erheblich höher als die Zahl der Länder mit „amtlichen“ Spezialisierungsangaben.<sup>9</sup>

## III. Zur Entscheidung des BVerfG – Der Gang durch die Instanzen

Um seine Spezialisierung im Verkehrsrecht Rechtssuchenden deutlich machen zu können, teilte der Beschwerdeführer der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer C. mit, dass er sich künftig als „Spezialist für Verkehrsrecht“ bezeichnen werde, da es eine Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht bislang nicht gebe. Die zuständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer bestätigte dem Beschwerdeführer zunächst, dass er die Bezeichnung – auch auf seinem Briefkopf – führen dürfe. In der Folgezeit empfahl der DAV in einer Depesche vom Dez. 2002, die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ zu führen.<sup>10</sup>

Nachdem dies jedoch bei anderen

Rechtsanwaltskammern auf Kritik gestoßen war, änderte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer C. seine Auffassung und belehrte den Beschwerdeführer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dahingehend, auf dem Briefkopf die Selbstbezeichnung als Spezialist zu unterlassen.

Hierbei muss vorausgeschickt werden, dass der Beschwerdeführer seit über vierzig Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied einer Anwaltssozietät ist. Von Beginn an betätigte er sich auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Seit 25 Jahren gehört er dem geschäftsführenden Ausschuss der im selben Jahr gegründeten Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins an. Seit vielen Jahren bekleidet er das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner ist er seit Jahrzehnten Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, des Vorstandes der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft und eines Fachausschusses der Bundesanstalt für Straßenwesen. Er ist weiterhin Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften „Zeitschrift für Schadensrecht“ und „Spektrum für Versicherungsrecht“. Außerdem ist er im Bereich des Verkehrsrechts publizierend und als Referent tätig gewesen.

Gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer C. hat der Beschwerdeführer den Anwaltsgerichtshof um Entscheidung angerufen mit dem Ziel, eine Erlaubnis für die gewünschte Selbstdarstellung auch auf dem Briefkopf zu erhalten, weil die Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten nicht ausreichend sei, seine tatsächlich vorhandene Spezialisierung nach außen kund zu tun.

Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag abgelehnt. Die durch die Anwaltskammer erfolgte Belehrung sei materiell rechtmäßig. Der Beschwerdeführer

dürfe die von ihm gewünschte Bezeichnung gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nicht führen. Nach diesen Vorschriften dürften unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden. Vorliegend wolle der Beschwerdeführer der Sache nach einen Tätigkeitsschwerpunkt bewerben. Gemäß § 7 Abs. 1 BORA dürfe er daher auch nur diesen Begriff verwenden. Diese Beschränkung stelle keinen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar. Denn dem Beschwerdeführer verbleibe die Möglichkeit, in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln wie beispielsweise dem Internet auf seine Spezialisierung hinzuweisen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift des § 7 BORA bestünden nicht. Die Norm diene der legitimen Verhinderung einer Irreführung der Rechtsuchenden. Zudem wirke sie einer Aushöhlung des numerus clausus der Fachanwaltschaften entgegen.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof ließ der Anwaltsgerichtshof nicht zu.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG. Die Selbstdarstellung als Spezialist im Briefkopf könne nur dann verboten werden, wenn dies durch vernünftige Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Insbesondere bestehe nicht die Gefahr einer Irreführung Rechtsuchender, denn das Verkehrsrecht sei ein Rechtsgebiet, in dem es keine Fachanwaltsbezeichnung gebe. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Tätigkeitsbezeichnungen sei daher nicht zu befürchten.

Zu der Verfassungsbeschwerde haben

die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Gegnerin des Ausgangsverfahrens Stellung genommen. Beide halten die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BORA, die der angegriffenen Entscheidung zugrunde liege, stelle eine Qualifikationsleiter vom Interessen- über den Tätigkeitsschwerpunkt hin zur Fachanwaltschaft auf. Für den Rechtsuchenden sei diese Abstufung jedoch nur bei einheitlicher Verwendung der Terminologie erkennbar. Der „Spezialist“ habe in der Regel einen „Tätigkeitsschwerpunkt“. Um Irreführungen zu vermeiden, müsse es bei dieser in der Satzung gewählten Begrifflichkeit bleiben. Dies gelte umso mehr, als es bei der Selbsteinschätzung als Spezialist an einem nachprüfbareren tatsächlichen Kern der Selbstbewertung fehle. Die Beschränkung der Werbemöglichkeiten wahre auch die Grenze der Zumutbarkeit, da dem Beschwerdeführer nicht versagt werde, auf anderen Werbeträgern wie etwa Faltblättern, die für eine genauere Umschreibung der eigenen Fähigkeiten Raum ließen und daher weniger irreführend seien, mit dem Spezialistenbegriff zu werben.<sup>11</sup>

#### IV. Die Entscheidungsgründe

Das Bundesverfassungsgericht führt wie folgt aus:

„...Der angegriffene Bescheid sowie die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seiner Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)... Den Angehörigen freier Berufe soll für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben (vgl. BVerfGE 82, 18 <28>). Staatliche Maßnahmen, die sie dabei beschränken, sind Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung (vgl. BVerfGE 85, 248 <256>). Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss (vgl. BVerfGE 101, 331 <347>“

a) Den Entscheidungen liegen die auf der Grundlage von § 59 b Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO erlassenen werberechtlichen Vorschriften der Berufsordnung für

[www.jetzt-fachanwalt-werden.de](http://www.jetzt-fachanwalt-werden.de)

NEU: Versicherungsrecht!

Rechtsanwälte zugrunde. § 6 Abs. 1 BORA erlaubt dem Anwalt alle Informationen über seine Dienstleistungen und seine Person, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Diese Regelung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden; sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Art. 12 Abs. 1 GG.

b) § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 BORA schränken die Informationsmöglichkei-

### Fußnoten

- 1 Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und gehört der Abt. V an, die u.a. für das Werberecht zuständig ist.
- 2 [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728\\_1bvr015904.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html)
- 3 Vgl. dazu ausf. Kleine-Cosack: Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 1999 (Neuauf. 2003); BRAO. 4. Auf. 2003 Komm. zu § 43 b BRAO; ders. NJ 2002, 57 ff.
- 4 Vg. dazu die Eröffnungsrede des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Hartmut Kilger auf der Zentralveranstaltung des 55. Deutschen Anwaltsstages, AnwBl 7/2004, S. 404.
- 5 so Van Bühren, Fachanwälte für Versicherungsrecht, Spektrum für Versicherungsrecht 2/ 2004, S. 35.
- 6 Van Bühren, aaO.
- 7 BVerfGE 57, 121, Besch. v. 13.05.1981.
- 8 Kirchberg, aaO.
- 9 Hellwig, Spezialisierungsbezeichnung aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts, BRAK-Mitt. 2/2004, S. 52.
- 10 Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.10.2003, AGH 4/03, in BRAK-Mitt. 2/2004, S. 85.
- 11 Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 28.07.2004, 1 BvR 159/04, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728\\_1bvr015904.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html)
- 12 Beschluss des BVerfG vom 28.7.2004, 1 BvR 159/04, [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728\\_1bvr015904.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html)
- 13 Kirchberg, Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können neue, qualitätsgeprüfte Fachanwaltsbezeichnungen geschaffen werden? BRAK-Mitt. 2/2004, S. 46.
- 14 BVerfGE vom 8.1.2002, NJW 2002, S. 1331 f.
- 15 Hellwig, Überlegungen zu anwaltlichen Spezialbezeichnungen, AnwBl 11/2003, S. 615.
- 16 Scharmer, Fachanwaltschaften für alles, BRAK-Mitt. 2/ 2004, S. 54 f.
- 17 Scharmer, aaO, S. 56.

ten jedoch teilweise ein. Nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln zur Bewerbung von Teilbereichen der Berufstätigkeit darf nach diesen Vorschriften auch über anderes als über Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Fachanwaltsbezeichnungen informiert werden.

aa) Nach ihrem Wortlaut sind diese Regelungen zu restriktiv gefasst. Weder sind sie zur Erreichung der hiermit verfolgten Gemeinwohlzwecke erforderlich noch wahren sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(1) Die werberechtlichen Vorschriften in der Berufsordnung für Rechtsanwälte dienen dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern; mit der Stellung eines Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamhaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat (vgl. BVerfGE 76, 196 <207 f.>; 82, 18 <26>). Verboten werden kann daher neben solchen Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind, insbesondere diejenige Werbung, die Gefahr läuft, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 2620).

Die durch die werberechtlichen Regelungen geschützten Rechtsgüter und insoweit vom Normgeber verfolgten Ziele rechtfertigen es jedoch nicht, Angaben und Zusätze, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisieren sollen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationswert für Dritte zu verbieten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Werberecht der freiberuflichen Ärzte ausgeführt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 1331). Dieser Rechtsprechung ist der Bundesgerichtshof gefolgt (vgl. für die Werbung

der Ärzte: BGH, NJW-RR 2003, S. 1288; vgl. im Zusammenhang mit § 59 k BRAO und § 9 BORA: BGH, NJW 2004, S. 1099). Auch das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat Kurzinformationen über eine Praxis auf dem Briefkopf unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugelassen (vgl. Arztrecht 2004, S. 46; vgl. zum Ganzen auch: BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 29. April 2004 - 1 BvR 649/04 - sowie Beschluss vom 30. April 2004 - 1 BvR 2334/03 - jeweils veröffentlicht in Juris). Für Rechtsanwälte gilt insoweit nichts anderes. Sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind, lässt sich ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungs wegen nicht rechtfertigen (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 1993, S. 2988 <2989>; BVerfG, a.a.O.).

(2) Auch die Wahl eines bestimmten Mediums rechtfertigt es regelmäßig nicht, die Grenzen erlaubter Außendarstellung von freiberuflich Tätigen enger zu ziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass ein zur Selbstdarstellung gewähltes Medium für sich betrachtet nicht die Unzulässigkeit der Werbung begründen kann (vgl. BVerfGE 94, 372 <392 f.>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 1331; NJW 2003, S. 3470). Aus europäischen Maßstäben im freiberuflichen Werbe-

58/1-sp.  
Anzeige Systematrix

## Thema

recht ergibt sich ebenfalls nichts anderes. Weder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legen insoweit restriktivere Maßstäbe fest.

bb) Die Regelungen von § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 2 BORA sind daher nur dann verfassungskonform, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass auch im Zusammenhang mit anderen als den in § 6 Abs. 2 BORA genannten Medien lediglich eine berufswidrige Werbung unzulässig ist.

(1) Die Verwendung von Begriffen, die in der Berufsordnung nicht erwähnt sind, kann unter Berücksichtigung der Reichweite der gesetzlichen Ermächtigung, die nur Interessenschwerpunkte und Fachanwaltsbezeichnungen nennt, sowie im Hinblick auf den verfolgten Zweck, eine Irreführung der Verbraucher

zu vermeiden, zwar verboten werden, soweit das erforderlich und angemessen ist. Weder dürfen aber die Tatsachenfeststellungen insoweit Zweifel lassen noch darf vornehmlich die Sichtweise aus dem Binnenraum der Berufsangehörigen maßgeblich werden (vgl. BGH, NJW 1999, S. 2444; vgl. auch zum Sponsoring: BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2000, S. 3195).

(2) Bei der hiernach gebotenen Abwägung ist das Informationsinteresse der rechtssuchenden Bevölkerung mit den Belangen der Rechtspflege in Ausgleich zu bringen. Insofern kommt es auch darauf an, ob die in einer Berufsordnung zur Verfügung gestellten Merkmale und Begriffe diesem Informationsinteresse auf Seiten der Nachfrager und der Leistungserbringer gerecht werden.

Das ist vorliegend schon deshalb zweifelhaft, weil die von der Bundesrechts-

anwaltskammer in ihrer Stellungnahme herausgestellte Stufenfolge von Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt und Fachanwalt überhaupt nur in solchen Bereichen aussagekräftig sein kann, für die es eine Fachanwaltschaft gibt. Fachanwälte sind aber nicht notwendig Spezialisten. Dies ergibt sich schon aus § 43 c Abs. 1 BRAO, der die Führung von zwei Fachanwaltsbezeichnungen erlaubt. Angesichts der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet sind, wird insoweit keine Spezialisierung vorausgesetzt. Wer sich als Spezialist bezeichnet, bringt auch zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeitet. Für die Tätigkeitsschwerpunkte, von denen ein Rechtsanwalt drei (neben zwei Interessenschwerpunkten) benennen darf, scheidet Spezialistentum von vornherein aus.

Spezialisiert sich ein Anwalt tatsächlich auf einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung, wehrt er mit der Außendarstellung als Spezialist zugleich die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend ab. Die so informierten Rechtssuchenden werden bei ihm nur unter besonderen Umständen Rechtsrat auf anderen Feldern nachfragen. Die mit einer solchen Information verbundene dauerhafte Einengung der Berufstätigkeit kann mit den Begriffen des Schwerpunkts oder der Fachanwaltsbezeichnung nicht ausgedrückt werden.

c) Den Fachgerichten obliegt es, unter Abwägung des Grundrechts auf Berufsausübungsfreiheit mit den Zwecken des Werbeverbots im Einzelfall die Grenze zu ziehen zwischen erlaubten und verbotenen Handlungsformen. Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des einfachen Rechts können vom Bundesverfassungsgericht - abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot - nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen.

#### Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960 (BRAK-Presseerklärung 9/04)

Jahr	Fachanwälte insgesamt	RAe insgesamt	Anteil in % an RAe insgesamt
1960	911	16.347	4,97
1979	1.348	22.882	5,89
1980	1.641	36.077	4,55
1989	3.193	54.108	5,90
1990	3.553	56.638	6,27
1991	3.601	59.455	6,06
1993	3.835	67.120	5,71
1994	4.307	70.438	6,11
1995	4.690	74.291	6,31
1996	5.033	78.810	6,39
1997	5.580	85.105	6,56
1998	7.567	91.517	8,27
1999	9.426	97.791	9,64
2000	11.080	104.067	10,65
2001	13.016	110.367	11,79
2002	15.042	116.305	12,93
2003	16.933	121.420	13,95
2004	18.424	126.793	14,53



Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Normen die Tragweite der Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten führt (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 85, 248 <257 f.>; 87, 287 <323>)... So liegt es hier. Die angegriffenen Entscheidungen werden dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG nicht gerecht.

Der Anwaltsgerichtshof hält die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ nicht allgemein, wohl aber im Briefkopf für unzulässig. Sie sei berufswidrig, da der Begriff in seiner Bedeutung missverständlich sei und zudem von den gesetzlich vorgegebenen Begrifflichkeiten abweiche. Mit dieser Auffassung ist der Gerichtshof dem zur Beurteilung stehenden Sachverhalt nicht in der Weise gerecht geworden, die angesichts seiner grundrechtsbeschränkenden Folgen angezeigt gewesen wäre. Nach den Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen lässt sich nicht begründen, dass Rechtsuchende dadurch in die Irre geführt werden könnten, dass der Beschwerdeführer sich auch auf seinem Briefkopf und nicht nur in Faltblättern, im Internet oder in Kanzleibroschüren als Verkehrsrechtsspezialisten bezeichnet.

(1) Die Selbstbezeichnung eines bestimmten Rechtsanwalts als „Spezialist für Verkehrsrecht“ stellt für den Rechtsrat Suchenden grundsätzlich eine interessengerechte und sachangemessene Information dar. Die Gefahr der Verwechslung mit einer Fachanwaltsbezeichnung besteht von vornherein nicht, da es einen Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht gibt. Eine Irreführung käme insoweit nur in Betracht, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich im allgemeinen Wortsinn kein Spezialist wäre. Das wird vorliegend weder von der Rechtsanwaltskammer noch vom Gericht geltend gemacht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine Irreführungsgefahr dennoch für gegeben, weil der Begriff des Spezialisten nicht hinreichend konkret sei und sein

Inhalt stark vom Selbstverständnis desjenigen abhängen, der mit ihm werbe. Angesichts der umfassenden Erfahrungen des Beschwerdeführers sowohl rechtstheoretischer wie -praktischer Art auf dem Gebiet des Verkehrsrechts läuft jedoch kein Rechtsuchender Gefahr, den Begriff im Fall des Beschwerdeführers falsch zu verstehen oder eine in irgendeiner Hinsicht überhöhte Erwartungshaltung an dessen einschlägige Kenntnisse mitzubringen.

(2) Die Gefahr einer Irreführung wird auch nicht – wie von der Bundesrechtsanwaltskammer befürchtet – dadurch bewirkt, dass das Gesetz andere Begriffe vorgibt. Dem kundigen Rechtsuchenden ist zuzutrauen, dass er die im Gesetz gewählten Begriffe – Schwerpunkt oder Fachanwalt – nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff, gleich setzt. Geht man mit dem Bundesgerichtshof davon aus, dass das Werbeverhalten vom Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise aus zu beurteilen ist (vgl. NJW 1999, S. 2444 <2445>), wird man bei diesen viel eher ein Verständnis dafür voraussetzen können, wann ein Berufsträger sich spezialisiert hat, als dafür, wann er berechtigt einen Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt nach eigener Einschätzung anführen darf...

bb) Das ist hier aber nicht entscheidend. Wäre eine Verwechslungsgefahr tatsächlich zu befürchten, käme es nicht mehr auf das Medium an, in dem der irreführende Ausdruck verwandt wird. Der Bundesrechtsanwaltskammer ist allerdings darin zuzustimmen, dass in einem Faltblatt die Gefahr der Irreführung dann geringer ist, wenn dort ergänzende Erläuterungen aufgenommen werden. Hierzu verpflichtet die Berufsordnung aber nicht. Auch im Internet oder in Faltblättern und Kanzleibroschüren können bestimmte Besonderheiten einzelner Anwälte oder der Kanzlei schlagwortartig aufgeführt werden. Insoweit ist die Unterscheidung zwischen Briefkopf und Kanzleibroschüre hinsichtlich der Verwendung von Kurzbezeichnungen nicht überzeugend.

cc) Die Tatsache, dass dem Beschwer-

deführer – unter Verweis auf den Wortlaut des § 6 Abs. 2 BRAO – gewisse Werbemittel zugestanden wurden, innerhalb derer er auch den Begriff des Spezialisten nutzen darf, schmälert in dessen auch nicht die verfassungsrechtliche Bedeutung der Werbebeschränkung. Das Gewicht der Einschränkung vermindert sich zwar, bleibt aber gemessen an Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil kein schwerwiegender Gemeinwohlbelang tragfähig genug ist, die grundsätzlich bestehende Informationsfreiheit von Anbieter und Nachfrager einzuschränken. Der Briefkopf ist das wesentliche Aushängeschild einer Kanzlei und ihrer Anwälte. Es macht daher einen wichtigen Teil des Werberechts aus, dass gerade dem Briefkopf die volle Bandbreite anwaltlicher Tätigkeit oder aber die Tiefe und Spezialisierung der Rechtsbefassung zu entnehmen ist. Verbote müssen insoweit konkret benennbaren Gemeinwohlbelangen dienen. Daran fehlt es vorliegend.

118/1-sp.  
Anzeige Systematrix

1/8 Seite Dr. Borchers

Strafrecht, der für sich in Anspruch nehmen wollte, das gesamte Strafrecht, also insbesondere das Revisionsrecht, das Strafvollzugsrecht, das Jugendstrafrecht u.s.w. zu beherrschen, würde sich etwas vorspielen. Die Qualität der Rechtsberatung hängt von der Spezialisierung ab.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf dem dargelegten Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Unter Berücksichtigung von Bedeutung und Tragweite der Berufsausübungsfreiheit bleibt kein Raum für ein Verbot der Selbstdarstellung des Beschwerdeführers als Spezialist für Verkehrsrecht auf seinem Briefkopf.<sup>12</sup>

#### IV. Schlussfolgerung: Der Markt verlangt mehr Fachanwaltschaften

Mit der vorliegenden Entscheidung des BVerfG könnte die von Teilen der Anwaltschaft prognostizierte neuerliche Fremdbestimmung der Anwaltschaft durch die Gerichte und der Ansehens- und Bedeutungsverlust<sup>13</sup> der Satzungsversammlung eingetreten sein. Wenn gleich auch gesehen werden muss, dass die Satzungsversammlung nicht nur die Befürworter weiterer Fachanwaltschaften zu vertreten hat.

Die Satzungsversammlung kann der von ihr befürchteten Erosion der Fachanwaltschaften nur dadurch entgegenwirken, indem sie ihre bisherige restriktive Haltung bei der Entscheidung über die Zulassung weiterer Fachanwaltschaften aufgibt und das Werberecht der Anwaltschaft insgesamt – auch unter dem Gesichtspunkt der Lebensrealität – liberalisiert. Es ist andernfalls davon auszugehen, dass die Anwaltschaft auf die Spezialistenbezeichnung kraft Selbsteinschätzung ausweicht. Keineswegs ist die Entscheidung des BVerfG der Tod der Fachanwaltschaften, vielleicht eher eine Ergänzung. Der Fachanwalt für

Auch ist aus der Existenz einer Fachanwaltschaft für ein bestimmtes Rechtsgebiet kein grundsätzliches Verbot einer Spezialistenbezeichnung auf diesem Rechtsgebiet herzuleiten. Unter der Bezeichnung „Spezialist“ wird ein Fachmann verstanden, der über besondere Erfahrungen in einem engeren Bereich verfügt, während die Fachanwaltschaftsbezeichnung eine förmlich erworbene Qualifikation darstellt. Jedenfalls aber ist eine Irreführung im Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn das benannte Spezialgebiet Teil eines Fachanwaltschaftsgebiets ist.<sup>14</sup> Durch die Freigabe der Fachanwaltschaften durch die Mitglieder der Satzungsversammlung werden die einzelnen interessierten Anwältinnen und Anwälte dazu veranlasst, für das betreffende Rechtsgebiet den Fachanwalt zu erwerben und nicht eine rechtsgebietsgleiche, möglicherweise weniger prestigeträchtige Spezialistenbezeichnung zu führen.<sup>15</sup>

#### VI. Liberalisierung des Berufsrechts

Zu der Neustrukturierung des Berufsrechts gehört auch die ersatzlose Aufgabe des Stufenleiter-Systems der verordneten Tätigkeits- und Interessenschwerpunktangaben, das letztendlich nur die Seiten der Branchenfernsprechbücher hat anschwellen lassen und Verwirrung gestiftet hat. Ob sich beispielsweise statt dessen der Begriff "Schwerpunkt" durchsetzt, soll dem Markt überlassen bleiben. Das Berufsrecht dient nicht dem Schutz vor Wettbewerb. Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt soll

selbst bestimmen dürfen, für welches Teilrechtsgebiet eine Fachanwaltschaftsbezeichnung angestrebt werden soll, wobei geprüfte Qualität vorausgesetzt wird. Ein „streng formalisiertes Verfahren“ sollte nicht zu durchlaufen sein. Gängige und aus Verbrauchersicht sinnvolle Fachanwaltschaftsbezeichnungen werden sich am Markt behaupten und herauskristalisieren. Ob hierbei das Angebot eine Nachfrage erzeugt oder aber die Nachfrage ein Angebot weckt, soll dem Spiel der Kräfte überlassen werden. Die Schaffung weiterer Fachanwaltschaften führt auch nicht zur Entwertung der bestehenden Fachanwaltschaften, weil sich die Einführung neuer Fachanwaltschaften im Verhältnis zu den bestehenden Fachanwaltschaften neutral verhält. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise der Fachanwalt für Strafrecht durch die Einführung der Fachanwaltschaft Mietrecht an Qualität verlieren sollte. Die Bewahrung von „Exklusivität“ ist nicht Aufgabe des Berufsrechts. Die Anwaltschaft muss die Gelegenheit bekommen, ihr Dienstleistungsangebot in der vollen Bandbreite zu repräsentieren.<sup>16</sup>

#### VII. Dienstleistungsmarkt und Informationswerbung

Der eingangs erwähnte Umstrukturierungsprozess innerhalb der Anwaltschaft hat Marktumschichtungen zur Folge, welche unverkennbar und spürbar sind. Der Markt wird jeden Tag neu verteilt, wie das Bemühen von Anwaltsfranchising-Ketten um Marktanteile zeigt. Teilweise wird dies der Eine oder Andere als ungerecht empfinden. Es entspricht auch der Lebensrealität, dass der Markt nicht gleichmäßig auf alle Anbieter verteilt ist und ein stetiger Verdrängungswettbewerb den Markt in Bewegung hält. Dies um so mehr, als es sich bei dem Rechtsrat nicht um ein homogenes Gut handelt, welches wie ein Massenprodukt vergleichbar und beliebig austauschbar ist. Regelmäßig weiß der Mandant nicht um die Qualität der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Insoweit bildet er über Assoziationen mit der Serviceleistung, dem Kanzleisitz, dem Auftreten des Berufsträgers etc.

Analogieschlüsse auf die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung. Das Interesse potenzieller Mandanten geht dahin, zu erfahren, wie sie für ihre Rechtsprobleme einen Spezialisten finden. Zur Informationswerbung gehört deshalb auch, Schwerpunkte anzugeben. Die strategische Ausrichtung der Anwaltskanzlei als Dienstleistungsunternehmen entscheidet über den Erfolg am Markt.

Die Anwaltschaft muss sich – wie auch die übrigen Bewerber am Markt – entscheiden und definieren, wofür die jeweilige Anwaltskanzlei stehen soll. Es wird jeder Kanzlei selbst überlassen bleiben müssen, ob sie die Fachanwaltsbezeichnung z.B. mit dem Zusatz „auch“ oder „zugleich“ führt um zu signalisieren, dass sie nicht ausschließlich auf dem definierten Fachgebiet tätig ist. Mit der Ausweitung der Fachanwaltschaften wird eine Zukunftsaufgabe des Kammerwesens verbunden sein, die im Interesse der Bevölkerung und der gesamten Anwaltschaft die Qualitätssicherung sicher stellt.<sup>17</sup>

Mit seiner Verfassungsbeschwerde hat der Kollege Dr. Georg Greißinger für mehr gestritten, als nur für sich selbst – ihm gebührt hierfür Dank und Anerkennung.



**Rechtsanwalt  
Gregor Samimi  
ist Fachanwalt  
für Strafrecht in  
Berlin und  
Vorstandsmitglied  
der Rechts-  
anwaltskammer  
Berlin**

## Herausforderung statt Bedrohung

### Die geplante Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

**Eike Böttcher**

Das Rechtsberatungsgesetz soll fallen. Zwar nicht gänzlich, aber in seiner derzeitigen Form. Außer den vielen Anwälten und anderen Juristen in diesem Land werden die meisten nicht einmal wissen, dass es dieses Gesetz überhaupt gibt. Die, die es wissen, wissen auch, dass es die unentgeltliche Rechtsberatung von Nichtanwältinnen in Deutschland verhindert. Darüber hinaus beschränkt das Gesetz den Kreis derer, die Rechtsrat erteilen dürfen. In Zeiten des großartigen Geizes sind natürlich beide Punkte dem Verbraucher bei seiner Entscheidung über die Inanspruchnahme einer rechtsberatenden Dienstleistung ein Dorn im Auge. Oder besser gesagt steckt der Dorn eher im Auge des Wettbewerbskommissars Mario Monti, der den Schutz des europäischen Verbrauchers durch das Rechtsberatungsgesetz gefährdet sieht. Dies sehen Vertreter der Versicherungswirtschaft und Banken ähnlich, die der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nicht ganz uneigennützig gegenüber stehen. „Bagatellfälle können wir heute schon selbst erledigen“, wird der Sprecher der ARAG-Rechtsschutzversicherung im Tagespiegel vom 19.06.04 zitiert. Auch wenn er gleichzeitig betont, dass die schwierigen und damit lukrativen Fälle weiterhin den Anwälten überlassen werden, so wird doch deutlich, dass vor allem die Rechtsschutzversicherer in Zukunft die Rechtsberatung in ihren Leistungskatalog aufnehmen wollen.

„Das Rechtsberatungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz“, betont dagegen

der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, RA Hartmut Kilger. Ein Gesetz, das die rechtliche Beratung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehält, schützt den Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat. Daher müsse dieser Aspekt nach Ansicht des DAV auch bei der Neufassung des Rechtsberatungsgesetzes im Vordergrund stehen.

Verbraucherschutz schön und gut, aber es wäre verlogen, wenn man behaupten würde, es ginge den Beteiligten an dieser Diskussion einzig und allein um das Wohlergehen des Verbrauchers. Genauso wie die Versicherer auf neue Marktanteile hoffen, versucht die Anwaltschaft, ihre mit aller Macht zu verteidigen. In einer Marktwirtschaft ist dies durchaus legitim und angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt auch mehr als verständlich. Viele Rechtsanwälte verdienen schon jetzt mit der Rechtsberatung nicht mal mehr ihren Lebensunterhalt. Für einige sind die vom Sprecher der ARAG erwähnten Bagatellfälle überlebenswichtig. Aufgrund dieser Zustände das Rechtsberatungsgesetz in seiner derzeitigen Form aufrecht zu erhalten, wäre aber der völlig falsche Weg. Dies entspräche der eher fragwürdigen Art, den Schuldenabbau durch immer neue Schulden zu betreiben. Dadurch würde die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt nur noch verschlimmert. Es ist die Aufgabe einer Juristenausbildungsreform, das Missverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Anwaltsmarkt zu regulieren. Die Frage, ob die letzte Reform

# BRIEFBOGEN

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG • Telefon (030) 614 20 17 • Fax (030) 614 70 39

hierfür das richtige Instrumentarium ist, wurde bereits zum wiederholten Male auf dem vergangenen Anwaltstag in Hamburg diskutiert und soll hier nicht weiter vertieft werden. Das Rechtsberatungsgesetz ist es jedenfalls nicht.

Eine Öffnung des Rechtsberatungsmarktes durch die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes wird unausweichlich Realität werden. „Wohin sonst sollte denn eine Reform des Rechtsberatungsgesetzes führen?“, rief der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Alfred Hartenbach seinen Zuhörern auf einer Veranstaltung in Frankfurt/Main im März dieses Jahres zu. Und er hat Recht. Die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes sollte von der Anwaltschaft eher als Herausforderung, denn als Bedrohung gesehen werden. Es ist sicherlich richtig, dass es die geplante Gesetzesänderung den Anwälten in diesem Land nicht einfacher machen wird. Dies ist auch nicht die Intention des Gesetzgebers. Aus dem BMJ ist zu hören, dass die Reform des Rechtsberatungsgesetzes eine Anpassung an die rechtlichen und gesellschaftlichen Realitäten zum Ziel hat.

Was gesellschaftliche Realität ist, erfahren wir durch den täglichen Blick in die Zeitung. Kein Tag vergeht, an dem die Bürger dieses Landes nicht zu mehr Eigeninitiative aufgerufen werden. Der regulierende Staat zieht sich zurück und erinnert den Bürger an seine eigene Mündigkeit. Wird der Bürger aber derart in die Verantwortung genommen, so muss es auch ihm überlassen bleiben, wessen Dienste er sich bedient, um seiner Verantwortung gerecht zu werden. Dazu zählt auch, dass er sich (Rechts-) Rat von demjenigen holen kann, der ihn seinen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten entsprechend beraten kann und will. Oder wie es der bereits zitierte Staatssekretär aus dem BMJ auf den Punkt brachte: „Ein Verbot der unentgeltlichen Rechtsberatung ist mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement nicht vereinbar.“

Hierin sieht der DAV auch nicht das größte Problem bei der geplanten Gesetzesreform. Vielmehr machen ihm und

seinen Mitgliedern die potentiellen Konkurrenten auf dem Bereich der professionellen, entgeltlichen Rechtsberatung Kopfzerbrechen. In der Presseerklärung des DAV vom 21.06.04 wurde deutlich, dass es Öffnungen bei der unentgeltlichen Rechtsberatung aus Gefälligkeit aufgrund verwandtschaftlicher oder anderer enger Verbindung sowie aus sozialen Gründen durch karitative Organisationen durchaus geben könne. Jedoch sei dies mit der Gefahr einer unprofessionellen, unrichtigen Rechtsauskunft verbunden. Und genau hierfür ist der Verbraucher und potentielle Mandant zu sensibilisieren.

Das Problem ist weder die unentgeltliche Rechtsberatung noch der Zuwachs an Rechtsberatern. Die Anwaltschaft muss sich gegenüber dem Verbraucher und Mandanten durch Qualität und Kompetenz von den übrigen Mitbewerbern abgrenzen. Hierin liegt die bereits erwähnte Herausforderung. Anstatt durch Lamentieren und Blockieren den Argwohn beim Verbraucher über eine unflexible Berufsgruppe zu schüren, sollte die Anwaltschaft vielmehr in die Offensive gehen, und die Vorzüge einer Rechtsberatung durch Anwälte in den Vordergrund stellen. Hierzu zählen neben der Berufshaftpflichtversicherung auch die berufsrechtlichen Bindungen, denen ein Anwalt unterworfen ist. Auch wenn es auf den ersten Blick befremdlich erscheint, dass dies gegenüber anderen, ungebundenen Wettbewerbern am Markt ein Vorteil sein soll, so handelt es sich dennoch um ein Qualitätsmerkmal der anwaltlichen Rechtsberatung. Es ist auch für den Verbraucher und Mandanten von Vorteil, wenn der Rechtsanwalt verpflichtet ist, 5 Jahre lang seine Handakten aufzubewahren, wenn die Justizverwaltung ihm auf die Finger schaut und ihm notfalls die Zulassung widerruft, dass es Vorschriften über die anwaltsgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen gibt und dass es dem Anwalt von Berufsrechts wegen untersagt ist, widerstreitende Interessen zu vertreten. Auch die anwaltliche Schweigepflicht darf hier nicht unerwähnt bleiben. Dem Rechtsrat Suchenden müssen diese Vorzüge nur nahe gebracht werden.

Trotz aller Sparwut setzt der Verbraucher bei der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen weiterhin auf Qualität und Seriosität. Dies zeigt auch der zumindest in Berlin gescheiterte Vorstoß einer Kanzleikette, die Rechtsberatung zwischen Butter und Brot im Supermarkt anbot. Die meisten Rechtssuchenden werden die Entscheidung am Getränke Regal für den zu sauren Wein sicherlich verschmerzen können. Kauft man beim nächsten Mal eben einen anderen ! Bei der rechtlichen Beratung sieht dies schon etwas anders aus. Hier gibt es oft kein nächstes Mal und die Entscheidung im Hinblick auf die eigenen Rechtsangelegenheiten ist meist folgenreich und will daher gut überlegt sein. Den passenden Rahmen für derartige Überlegungen bietet eine qualitativ hochwertige Beratung in intimer Atmosphäre, die der Mandant in seiner Rechtsanwaltskanzlei bekommt. Denn wer will beispielsweise seine familienrechtlichen Angelegenheiten neben der Wursttheke diskutiert wissen. Auch dies sind Vorzüge einer anwaltlichen Rechtsberatung, die es gegenüber den potentiellen Kunden zu kommunizieren gilt.

Noch befindet sich die Diskussion um die Änderung des Rechtsberatungsgesetzes in vollem Gange. Der Deutsche Juristentag im September, zu dem die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries einen Gesetzesentwurf vorlegen will, wird der Diskussion sicherlich einiges an Struktur verleihen. Ob er darüber hinaus bereits handfeste Ergebnisse liefern wird, wird sich zeigen.

Zumindest die Rechtsschutzversicherer scheinen sich aber sicher zu sein, dass die Entwicklung auf dem Rechtsberatungsmarkt in ihrem Sinne verlaufen wird. Seit einiger Zeit schaltet die ARAG-Rechtsschutzversicherung Anzeigen in Printmedien, in denen dem Verbraucher in der gebotenen Kürze Gerichtsentscheidungen zu wichtigen Themen des Alltags präsentiert werden. Da macht sich wohl schon jemand für neue Aufgaben fit?!

*Der Autor ist Assessor in Berlin und Mitglied der Redaktion*

# Systemwechsel durch das neue Alterseinkünftegesetz

## Die neue steuerliche Situation der privaten Renten- und Lebensversicherungen ab 2005

Am 11. Juni 2004 hat der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Altersvermögensgesetz – unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Vermittlungsausschusses – zugestimmt. Es wird am 1. Januar 2005 in Kraft treten. Für die Altersvorsorgeaufwendungen bedeutet das neue Gesetz einen radikalen Systemwechsel – einen Systemwechsel, der auch von vielen Anwältinnen und Anwälten zum Teil noch gar nicht wahrgenommen wurde.

Den Kern des Alterseinkünftegesetzes bildet die künftige steuerliche Behandlung von Beiträgen und Leistungen der so genannten Basis-Versorgung. Dazu gehören die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftlichen Alterskassen, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen) und eine neue, noch zu entwickelnde Form der privaten Rentenversicherung mit speziellen Produkteigenschaften (unter anderem ist erforderlich, dass die Anwartschaften nicht vererblich und nicht kapitalisierbar sind). Die Beiträge zur Basis-Versorgung werden im Rahmen von Höchstbeiträgen bis 2025 schrittweise als Vorsorgeaufwendungen von der Steuer freigestellt. Dagegen werden ab 2005 die Renten in immer stärkerem Umfang der Besteuerung unterworfen. Ab 2040 werden Renten in voller Höhe besteuert.

Zusätzlich zu dieser Veränderung fällt das so genannte Steuerprivileg der Lebensversicherung – für alle Lebens- und Rentenversicherungen, die ab 2005 abgeschlossen werden. Das heißt insbesondere: Die Kapitalleistungen aus solchen Verträgen unterliegen im Erlebensfall oder bei Rückkauf der Einkommensteuer. Veränderungen gibt es auch bei Leibrenten sowie bei der Betrieblichen

Altersversorgung und bei den so genannten Riester-Renten.

Alles in allem hat das Alterseinkünftegesetz weitreichende und schwerwiegende Implikationen. Auch und gerade unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Steuerfreiheit bedürfen Maßnahmen zur privaten Vorsorge heute mehr denn je einer sorgfältigen, individuellen Beratung. Wer ohnehin seine Alters- und Hinterbliebenenvorsorge mit einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung komplettieren will, sollte das unbedingt noch 2004 tun. Und: Die Chance der Steuerfreiheit kann man nicht nur für sich selbst nutzen, sondern beispielsweise auch für Kinder oder Enkel – etwa um mögliche Studienkosten zu finanzieren oder den Grundstein für eine besonders günstige Zukunftsvorsorge zu legen.

Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins sollten dabei auf jeden Fall den Gruppenvertrag berücksichtigen, den ihre Standesorganisation mit der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung (DANV), Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, bereits 1981 abgeschlossen hat. Er umfasst besonders vorteilhafte Risikoversicherungen sowie Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht mit und ohne Berufsunfähigkeits-Absicherung. Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung der DANV wurde übrigens von der Rating-Agentur Morgen & Morgen ausgezeichnet.

### Die Neuordnung im Überblick

#### ■ Wegfall des LV-Steuerprivilegs

**Das** für Kapitalversicherungen und für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht (jeweils mit mindestens 12jähriger Vertragsdauer und mindestens 5jähriger Beitragszahlung) nach bisheriger steuerlicher Regelung in der Regel gewährte **Steuerprivileg**, nämlich:

- die Einkommensteuerfreiheit der Erträge aus einmaligen Erlebensfall-Leistungen
- die evtl. Möglichkeit des Sonderausgabenabzugs der Beiträge im Rahmen von Höchstbeträgen

läuft aus.

**Das Steuerprivileg gilt nur noch für die Verträge weiter, die vor dem 01.01.2005 abgeschlossen wurden.**

Wichtig: Sowohl der Vertragsabschluss (Datum der Policierung) als auch der technische Versicherungsbeginn müssen vor dem 01.01.2005 liegen (spätester technischer Beginn somit 01.12.2004). Auch muss der erste Beitrag spätestens bis zum 31.12.2004 entrichtet sein.

**Für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen werden, entfällt das Steuerprivileg.**

Das heißt: Die aus solchen Verträgen im Erlebensfall oder bei Rückkauf erbrachten Kapitalleistungen unterliegen der Einkommensteuer. Steuerpflichtiger Ertrag ist dabei der Unterschiedsbetrag zwischen der Kapitalleistung (einschließlich einer geleisteten Überschussbeteiligung) und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (ohne Beitragsanteile für Zusatzversicherungen wie z.B. eine BUZ). Wichtig ist folgende Sonderregelung:

Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrages (Halbeinkünfteverfahren) als steuerpflichtiger Ertrag anzusetzen.

Im übrigen sind bei Abschlüssen nach

dem 31.12.2004 die Beiträge nicht als Sonderausgaben abzugsfähig.

**■ Reduzierung der Ertragsanteile bei Leibrenten**

Leibrenten aus herkömmlichen privaten Rentenversicherungen sind nach wie vor nur mit ihrem (gesetzlich bestimmten) Ertragsanteil einkommensteuerpflichtig. Die Ertragsanteile werden herabgesetzt (z.B. bei Rentenbeginn mit Alter 65 künftig 18 % statt bisher 27 %). Dies gilt auch für Altverträge und bereits laufende Renten.

Die herkömmliche Rentenversicherung bleibt damit äußerst attraktiv – auch wenn bei Abschlüssen nach dem 31.12.2004 ein Sonderausgabenabzug nicht mehr möglich ist.

Wird aus der Versicherung jedoch eine Kapitalleistung erbracht, unterliegt diese bei Abschlüssen nach dem 31.12.2004 der Besteuerung (wie oben dargestellt).

**■ Nachgelagerte Besteuerung in der „Basisversorgung“**

Ab 1.1.2005 gilt für Beiträge und Renten der sog. „Basisversorgung“ das Prinzip der „nachgelagerten Besteuerung“:

Was sind Beiträge der Basisversorgung?

- Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu landwirtschaftlichen Alterskassen sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Beiträge an Versicherungsunternehmen für eine lebenslange Leibrente frühestens ab Alter 60; erforderlich ist, dass die Anwartschaften nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapi-

talisierbar sind. Derartige Rententarife müssen in der Privatversicherung erst entwickelt werden.

Worin besteht die nachgelagerte Besteuerung?

- Die Basisversorgungs-Beiträge werden (im Rahmen von Höchstbeträgen) als Vorsorgeaufwendungen von der Besteuerung freigestellt
  - Die Basisversorgungs-Renten werden in voller Höhe besteuert
- Allerdings wird diese Regelung im Rahmen einer langfristigen Übergangsregelung stufenweise eingeführt.

**■ Änderungen auch bei betrieblicher Altersversorgung und Riester-Rente**

Hier ist vor allem zu erwähnen:

Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG besteht nur noch für Direktversicherungen (und evtl. Pensionskassenversicherungen), die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden.

Beiträge zu Direktversicherungen (die eine lebenslange Altersversorgung vorsehen) werden ab 1.1.2005 in die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG einbezogen. Der steuerfreie Höchstbetrag des § 3 Nr. 63 EStG wird für ab dem 1.1.2005 abgeschlossene Verträge um 1.800 EUR erhöht. (Der Erhöhungsbetrag gilt nur dann, wenn nicht für Altverträge weiterhin die Pauschalbesteuerung nach § 40 b EStG in Anspruch genommen wird). Der Erhöhungsbetrag wird jedoch nicht von der Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

Riester-Verträge, die nach dem 31.12.2005 abgeschlossen werden, werden nur dann durch Zulagen und ggf. Sonderausgabenabzug gefördert, wenn ihnen geschlechtsneutrale Tarife (sog. Unisex-Tarife) zugrunde liegen.

*Bei Fragen zu diesem wichtigen Vorsorge-Thema wenden Sie sich bitte an die DANV-Filialdirektion Berlin-Brandenburg, Littenstraße 9, 10179 Berlin, Ruf (030) 284 06 60, oder direkt an Gerd Steinicke, Ruf (030) 891 45 65.*

*(Mitteilung der DANV)*

## VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

(außergerichtlicher Einigungsversuch)

Wir erledigen für Sie und Ihre Mandanten schnell und zuverlässig die gesamte Verfahrenstechnik.

Schuldner helfen Schuldner Beteiligungsgesellschaft mbH  
Tel. 030 - 84 72 33 88, e-Mail: info@schuldnerhelfenschuldner.de

## RVG „zum Anfassen“ – BRAGO Ade! –

(Fortsetzung)

Dorothee Dralle<sup>1</sup>

### Die Gebühren im Verwaltungsrecht

#### Vorbemerkung:

Zunächst können alle bereits bekannten Gebühren anfallen: Die (Erst-)Beratungs- und die Geschäftsgebühr, die Verfahrens- und die Terminsgebühr. Das RVG übernimmt auch die Erledigungsgebühr, die, wie die Einigungsgebühr, außergerichtlich 1,5 und im gerichtlichen Verfahren 1,0 beträgt (VV Nr. 1002,1003).

Die im Verwaltungsrecht möglichen Verfahrensarten und Rechtsmittel vor Behörden und Verwaltungsgericht sind für die betreuenden Rechtsanwälte oft mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden, der bisher nicht ausreichend honoriert wurde. Das neue GKG i.V.m. dem RVG verhelfen zu wenigstens etwas angemessenem Entgelt!

#### 1. Gegenstandswert

In allen, also auch in verwaltungsgerichtlichen Verfahren richtet sich der Wert (§ 23 (1) S. 1 RVG) „nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften“ – also nach dem GKG. Das selbe gilt, wenn der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte! (§ 23 (1) S. 3 RVG)

Das neue GKG enthält in Abschnitt 7 umfangreiche, zum Teil geänderte, zum Teil aus dem alten Recht übernommene Wertvorschriften<sup>2</sup>, u.a. für die Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit (§ 52 GKG). Danach beträgt der Auffangwert erfreulicherweise jetzt € 5.000,00 (§ 52 II GKG).

<sup>1</sup> Die Autorin ist Lehrbeauftragte an der TFH Berlin, geprüfte Rechtsfachwirtin u. gepr. Bürovorsteherin

Im nächsten Heft lesen Sie „Gebühren in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren“.

Fall

Herr Bauspar möchte eine Ausnahme genehmigung für einen erweiterten Dachausbau beantragen. Wegen schlechter Erfahrungen mit Behörden in der Vergangenheit beauftragt der Mandant mit der Stellung des Antrages die RAin. Der Antrag wird abgelehnt. Die Rechtsanwältin legt auftragsgemäß Widerspruch ein, es ergeht ein ablehnender Widerspruchsbescheid. Die Angelegenheit war durchweg schwierig und umfangreich.

#### 2. Angelegenheit

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts besteht aus drei „Teilen“: Sie beginnt mit dem Verwaltungsverfahren (Antrag), das mit einem Bescheid endet. Gegen diesen ist in der Regel der Widerspruch möglich. Das anschließende Widerspruchsverfahren endet mit Widerspruchsbescheid, gegen den die Klage zulässig ist.

**Neu** im RVG ist, dass jeder dieser Ab-

schnitte eine gebührenrechtlich eigene Angelegenheit ist (§ 17 Nr. 1 RVG)<sup>3</sup>!

#### 3. Gebühren

Für die Tätigkeit im Antragsverfahren erhält die Rechtsanwältin eine Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400 (siehe auch Vorbemerkung 2.4 (3) VV) in Höhe von 0,5 bis 2,5, begrenzt auf 1,3, sofern „die Tätigkeit nicht umfangreich oder schwierig war“.

Für das Widerspruchsverfahren hat sie jetzt Anspruch auf eine weitere Geschäftsgebühr. Eine Anrechnung dieser 2. Geschäftsgebühr auf die erste findet nicht statt!

Allerdings ist diese 2. Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2401 eine etwas „reduzierte“. Ihr Rahmen beträgt jetzt nur noch 0,5 bis 1,3, die Mittelgebühr also 0,9. Leider hat der Gesetzgeber auch hier eine „Schwellengebühr“ von 0,7 eingeführt, die ebenfalls nur überschritten werden darf, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war, VV Nr. 2401 (2).

Zur Erinnerung: Es genügt ein Kriterium, um dann § 14 RVG greifen zu lassen, also den Rahmen oberhalb dieser „Schwellengebühr“ nach eigenem Er-

## **DRALLE SEMINARE**

### **RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen**

„Eck“-Gebühren im **ZivilR** (incl. Familien- u. **ArbeitsR**)  
Besonderheiten im **VerwR** und Gebühren in **Strafsachen** (incl. **OWi-Verf.**)  
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**  
max. Teilnehmerzahl 20 - freundliche helle Räume (Schöneberg)  
Termine : Fr.. 24.09.2004 oder Fr. 29.10.2004  
jeweils 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr  
**€ 130,-** ( mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

**Referentin:** D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

**ANMELDUNG:** Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: [ddralle@freenet.de](mailto:ddralle@freenet.de)

messen auszuschöpfen und zu bestimmen. Es gibt Rechtsgebiete, in denen z.B. das Kriterium „umfangreich“ fast immer erfüllt sein dürfte, z.B. das Baurecht. Das Prüfen und Auswerten bautechnischer Gutachten, Stellungnahmen etc. gehört in der Regel dazu. Und: Der Gebührensatz innerhalb des Rahmens des § 14 RVG kann/muss für jede Angelegenheit neu bestimmt werden.

Dass der Umfang der Tätigkeit (im Widerspruchsverfahren) infolge der Tätigkeit im Verwaltungsverfahren möglicherweise geringer ist, ist bei der Bestimmung des Faktors nicht zu berücksichtigen, VV Nr. 2401 (1)!

Lösung:

Wert: € 5.000,00	
2,0 Geschäftsgebühr gem. VV Nr. 2400	€ 602,00
1,3 Geschäftsgebühr VV Nr. 2401	€ 391,30

#### 4. Anrechnung

Fortsetzung

Die Anwältin klagt beim Verwaltungsgericht. Es ergeht, nach mündlicher Verhandlung, ein Urteil.

Auch für gerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht erhält die Anwältin Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses, also eine Verfahrens- und eine Terminsgebühr, sowie ggf. eine Erledigungsgebühr gem. VV Nr. 1003, 1002.

Die Vorbemerkung 3.4 S. 1 VV schreibt grundsätzlich die Anrechnung einer bereits entstandenen Geschäftsgebühr auf die jetzt entstehende Verfahrensgebühr vor. Anzurechnen ist<sup>4</sup> die Hälfte der Geschäftsgebühr, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75.

In unserem Fall sind jedoch zwei Geschäftsgebühren, noch dazu mit zwei verschiedenen Sätzen (2,0 und 1,3) entstanden.

„Sind mehrere (Geschäfts-)Gebühren entstanden, ist für die Anrechnung die zuletzt entstandene Gebühr maßgebend“ (Vorbem. 3.(4) S. 2 VV).

Lösung:

1,3 Verfahrensgebühr (VV Nr. 3100)	€ 391,30
abzüglich 1/2 (2. Geschäftsgebühr Nr. 2401 = 0,65)	€ 195,65
verbleibende Verfahrensgebühr	€ 195,65
1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104	€ 361,20
Gesamtbetrag	€ 556,85

Ein Problem bleibt – für den Mandanten: Sollte das Gericht aussprechen, dass die Hinzuziehung der Rechtsanwältin zwar nicht im Antragsverfahren, wohl aber im Widerspruchsverfahren notwendig war, bliebe der Mandant immer noch auf einem Teil der Kosten „sitzen“ – was bereits bei der anwaltlichen Beratung ihm früh und deutlich gesagt werden muss!<sup>5</sup>

#### 6) Einstweiliger Rechtsschutz

Wichtig ist zu wissen, gerade in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten: Was ist je eine – abrechnungsfähige! – Angelegenheit?

- Das eigentliche Verwaltungsverfahren und das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung/Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes (§ 80 IV VwGO). Wenn im Widerspruchsverfahren also gleichzeitig dieser Antrag gestellt (und begründet) wird, ist dies auch eine eigene Angelegenheit (§ 17 Nr. 1, 2. Alt. RVG)<sup>6</sup>.
- Das Gerichtliche (Haupt-)Verfahren und das Verfahren über den Antrag auf Anordnung/Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Verwaltungsaktes (§ 80 V VwGO) sind ebenfalls je eigene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4 c) RVG).
- Auch das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 I

VwGO) und das entsprechende Hauptverfahren sind je eigene Angelegenheiten (§ 17 Nr. 4. b) RVG).

Der Wert für derartige Angelegenheiten bestimmt sich, § 53 III GKG, ebenfalls nach § 52 I,II GKG, dem Wert der Hauptsache<sup>7</sup>.

Zusammenfassung: Insgesamt bedeuten die Regelungen des § 17 Nr. 1, Nr. 4. a), b) und c) RVG eine erfreuliche wesentlich neue Beschreibung der jeweiligen Tätigkeiten der Rechtsanwälte im verwaltungsrechtlichen Bereich – mit auch der gebührenrechtlichen Anerkennung ihrer Tätigkeiten in den unterschiedlichen Tätigkeits„abschnitten“.

#### 7) Gegenstandswert in Asylverfahren

Bei Vertretung in ausländerrechtlichen Angelegenheiten ist auf eine Besonderheit hinzuweisen: Es gibt eine eigene Wertvorschrift in § 30 RVG<sup>8</sup>:

Danach beträgt der Wert

- S. 1: für gerichtliche Verfahren nach dem AsylVerfG/Feststellung eines Abschiebeverbotes (§ 51 I AuslG)/Abschiebehindernisses (§ 53 AuslG) nur € 3000,00, in sonstigen Klageverfahren (z.B. Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVerfG, oder Passherausgabe, § 65 AsylVerfG) nur € 1.500,00;

2 Unabhängig vom Rechtsgebiet sollte hier jede mit der Abrechnung anwaltlicher Gebühren betraute Person sehr gründlich nachlesen, es hat erhebliche Änderungen gegeben.

3 und es nicht mehr, § 119 I BRAGO, nur „1 Verwaltungsverfahren“ bis zum Klageverfahren gibt.

4 vgl. schon Dralle, BlnAnwl. 5/2004, S. 206  
5 Vgl. auch § 49 b V BRAO i.d.F. des KostR-ModG vom 05.05.2004, BGBl 2004, S. 717 ff, Art. 4 Nr. 18

6 Anders bisher § 119 BRAGO: Beides war zu einer Angelegenheit zusammengefasst!

7 so schon f. die BRAGO Gerold/Schmidt/Madert, 15. A., § 114 RN 15

8 bisher § 83 b II AsylVerfG

9 Mayer in: Mayer/Kroiß RVG § 30 RN 8  
10 z.B. Passherausgabe, § 65 AsylVerfG: € 750,00,



- S. 2: in vorläufigen Rechtsschutzverfahren wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem AsylVerfG nur 1.500,00, in anderen vorläufigen Rechtsschutzverfahren die Hälfte des Werts der Hauptsache<sup>9</sup>, und
- S. 3: sind mehrere Personen „beteiligt“, erhöht sich der Wert für jede weitere Person im Klageverfahren um € 900,00, und im vorläufigen Rechts-

schutzverfahren um € 600,00 – egal welcher Streitwert (s. oben) im Klageverfahren zugrunde liegt<sup>10</sup>.

Also gilt die sonst übliche Regelung (VV Nr. 1008) in solchen Verfahren nicht.

Insgesamt stellt dies eine Benachteiligung für in derartigen Verfahren tätige RechtsanwältInnen dar.

Ulrich Schellenberg, die herzlichsten Glückwünsche. Obwohl die Anwaltschaft nach Ansicht des BAV-Vorsitzenden nichts zu verschenken hat, geizte sie beim Geschenk für die Senatorin nicht. Herr Schellenberg überreichte ihr eine Erstausgabe des BGB aus dem Jahre 1900. Er war sich darüber hinaus nicht sicher, ob man im Vergleich dazu die ZPO in ihrer derzeitigen Form in hundert Jahren noch bedenkenlos verschenken könne. Für die Rechtsanwaltskammer gratulierte die Präsidentin, Frau Dr. Margarete von Galen. Als die Senatorin Frau von Galen ihrem Mann fälschlicherweise als Präsidentin des Anwaltsvereins vorstellte, korrigierte sie ihren Irrtum schnell und ergänzte mit einem Lächeln, sie sähe auch mehr nach „Kammer“ als nach „Verein“ aus. An welchen äußerlichen Kriterien die Jubilarin die Vereins- bzw. Kammerzugehörigkeit ihrer Gratulanten festmacht, blieb aber ihr Geheimnis. Gleichwohl wünschte ihr Frau von Galen weiterhin eine glückliche Hand in ihrem schweren Amt.

Unter den Gratulanten fand sich auch Herr Klaus-Uwe Benneter, der nicht nur

## Ohne Herrn Lehmann – Justizsenatorin Karin Schubert wird 60

Eike Böttcher

Für Berlins Justizsenatorin, Karin Schubert, fing die dritte Augustwoche des Jahres 2004 gut an. Keine Hiobsbotschaften, keine politischen Rückschläge, keine erzürnten Kritiker. Sie durfte nur in strahlende Gesichter schauen, unzählige Hände schütteln und sich bei allen, die sich im Luise-Schröder-Saal des Roten Rathauses versammelten hatten, bedanken. Und

zwar für die zahlreichen Glückwünsche, die ihr zu ihrem 60. Geburtstag überbracht wurden. Der Regierende Bürgermeister, Klaus Wowereit, verglich die Schlange, in die auch er sich zum Gratulieren einreichte, mit der, die die Ausstellung des MoMA seit geraumer Zeit vor der Neuen Nationalgalerie verursacht. Für den Berliner Anwaltsverein übermittelte der Vorsitzende, Herr RAuN



*Gratulant Franz Müntefering,  
Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion*



*Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, und Gattin gratulieren der Justizsenatorin*

Aktuell



**RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des BAV, überreicht das Geschenk des BAV an Frau Schubert, rechts Herr Schubert.**

der Generalsekretär der SPD, sondern von Hause aus auch Berliner Rechtsanwalt ist. Sein Vorgänger, der derzeitige SPD-Chef Franz Müntefering, ließ sich das persönliche Erscheinen ebenfalls nicht nehmen. Seine Anreise war jedoch gegenüber der des Bürgermeisters von Taipeh eher kurz. Letzterer erschien im Rahmen seines Berlinbesuches mit kleinem Gefolge im Roten Rathaus, um der Senatorin zu gratulieren.

Nachdem alle Glückwünsche ausgesprochen waren, wünschte der Regie-

rende Bürgermeister der Jubilarin in seiner Ansprache schon aus eigenem Interesse weiterhin politischen Erfolg. In privater Hinsicht wünschte er ihr, dass sie sich ihren Frohsinn erhalte, dessen Ausdruck u.a. ihre Karnevalsaffinität sei. Abschließend bedauerte er, dass ein gewisser „Herr Lehmann“, der Hund der Familie Schubert, leider kein Zutritt zum Empfangssaal erhalten habe. Er zeigte sich aber zu-

versichtlich, dass dieser seine Glückwünsche noch an die Frau bringen wird. Frau Justizsenatorin Schubert betonte in ihren Dankesworten, dass sie gern in Berlin sei. Sie habe zuerst eine Wohnung in dieser wunderschönen Stadt bekommen und ist dem Regierenden Bürgermeister bis heute dankbar, dass er ihr kurze Zeit später ein Jobangebot gemacht habe. Ein Job der zwar schwierig sei, aber ihr Spaß mache. Zu ihrer Unterstützung wünschte sie sich von den Berlinern, dass diese das Glas



**Gratulant Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister von Berlin**

des Öfteren als halbvoll denn als halbleer betrachten würden. Dies bezog sie auf Nachfrage auch auf die Anwaltschaft. Kritik sei wichtig und im Hinblick auf bestimmte Themen auch berechtigt. Jedoch wünsche sie sich, dass, auch von der Anwaltschaft, vermehrt konstruktive Vorschläge unterbreitet würden. So gestärkt sei sie als Justizsenatorin bereit, rechtspolitische Themen auch auf Bundesebene anzugehen.

.....  
**Ja, ich will** dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein  
Littenstr. 11  
  
1 0 1 7 9 Berlin

Name: .....  
Anschrift: .....  
.....  
Geburtstag: .....  
Zulassungstag: .....  
Telefon/Fax: .....  
.....  
Datum / Unterschrift

## 11. Berliner Steuergespräch – Steueramnestie

Tagungsbericht von Berthold Welling und Dr. Andreas Richter<sup>1</sup>

Das nunmehr 11. Berliner Steuergespräch fand am 10. Mai 2004 wiederum im Haus der Deutschen Wirtschaft statt. Der Berliner Steuergespräche e.V. hatte in Zusammenarbeit mit dem Verein der Richterinnen und Richter am BIFH zu der Veranstaltung geladen, in deren Mittelpunkt die Steueramnestie stand. Referenten der einführenden Vorträge waren **Dr. habil Heinrich Weber-Grellet**<sup>2</sup> und **Dr. Michael Streck**<sup>3</sup>. Das Podium war darüber hinaus besetzt mit den Herren **Prof. DDR. Hans Georg Ruppe**<sup>4</sup>, **Prof. Dr. Wolfgang Joecks**<sup>5</sup> und **RD Wolfgang Lübke**<sup>6</sup>. Die Leitung hatte dankenswerterweise **Prof. Dr. Dieter Birk**<sup>7</sup> übernommen.

### I. Allgemeine Einführung zur Steueramnestie

Zu Beginn der Veranstaltung führte **Birk** allgemein in das Thema ein. Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.04.2005 können Steuerpflichtige durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und fristgerechter Zahlung des pauschalen Abgeltungsbetrages Strafbefreiung erlangen. Daneben werden bestehende Ansprüche auf Zahlung der bislang hinterzogenen Steuern abgegolten. Amnestiefähig sind Steuerverkürzungen aus den Veranlagungszeiträumen vom 01.01.1993 bis zum 31.12.2002. Der pauschale Abgeltungs-

betrag beläuft sich bis zum 31.12.2004 auf 25 % der Bemessungsgrundlage, anschließend erhöht sich der Betrag auf 35 %. Die Berechnung der Bemessungsgrundlage wird im Strafbefreiungserklärungsgesetz besonders geregelt und ist für einzelne Steuerarten unterschiedlich ausgestaltet.

Inwieweit durch die getroffenen Regelungen die Ziele des Gesetzgebers zu verwirklichen sind, erscheint nach Aussage von **Birk** bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zweifelhaft. Von den geplanten Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt 5 Mrd. EURO seien bislang auf der Grundlage von 600 abgegebenen Erklärungen erst 76 Millionen EURO eingenommen worden.

### II. Verfassungsmäßigkeit der Steueramnestie

Im Anschluss an die Bemerkungen von Prof. **Birk** referierte **Weber-Grellet** zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

**www.immobilien-in-berlin.de**

Der Berliner Anzeigenmarkt

Steueramnestie. Einführend gab er einen Überblick über die vom Gesetzgeber getroffenen Regelungen. Das Startbefreiungserklärungsgesetz sei Teil des am 23. Dezember 2003 beschlossenen Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit. Neben den Amnestievorschriften habe der Gesetzgeber Änderungen in der AO sowie im Finanzverwaltungsgesetz vorgenommen. Diese träten nach Ablauf des Anwendungsbereiches der Amnestie in Kraft und erweiterten die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung in erheblichem Umfang.

**Weber-Grellet** stellte zunächst allgemein die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Amnestien dar. Danach untersuchte er die Steueramnestie vor dem Hintergrund der herausgearbeiteten Kriterien. Voraussetzung einer zulässigen Amnestie sei zunächst ihre Rechtfertigung in doppelter Hinsicht. Einer in der Vergangenheit bestehenden korrekturbedürftigen Rechtslage müsse der Gesetzgeber durch geeignete Maßnahmen für die Zukunft begegnen. Beides liege nach Ansicht des Referenten vor. Die gegenwärtig zu beobachtenden wirtschaftlichen Missstände, Weber-Grellet nahm hier Bezug auf schätzungsweise 72 Mrd. EURO Mindereinnahmen aufgrund von Schwarzarbeit und Schattenwirtschaft, Umsatzsteuerbetrug in einem Umfang von 17–20 Mrd. EURO und ca. 18 Mrd. EURO Verlagerung von un versteuerten Einkommen und Kapital ins Ausland, sowie Ermittlungs- und Vollzugsdefizite, genügten für die Annahme einer korrekturbedürftigen Rechtslage. Der Gesetzgeber beabsichtige für die Zukunft, den Finanzbehörden beispielsweise verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Im Stadium der Planung befänden sich zudem ein Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit sowie Änderungen im EStG und UStG. Ob-

wohl derzeit nicht vorhersehbar sei, welchen Wirkungsgrad die gesetzgeberisch getroffenen Maßnahmen entfalten werden, um den Missständen entgegenzuwirken, kann ihnen eine generelle Geeignetheit nicht abgesprochen werden.

Weiterhin genüge die Amnestie auch den weiteren Maßstäben der Verfassung, die Berücksichtigung finden müssten. In seinem Fazit beurteilte **Weber-Grellet** die Steueramnestie als verfassungsgemäß und auch im Übrigen für zulässig. Ihren fiskalischen Erfolg hingegen zog er in Zweifel. Dieser wäre wohl aussichtsreicher einzustufen, hätte der Gesetzgeber nicht von der flankierenden Einführung der Zinsabgeltungssteuer abgesehen.

### III. Praktischer Umgang mit der Steueramnestie

Das zweite Referat des Abends widmete **Streck** in einer sehr anschaulichen Vortragsweise dem Umgang der rechts- und steuerberatenden Praxis mit der Steueramnestie. Nach Ansicht des Referenten hänge der Erfolg der Amnestie maßgeblich von der Aufklärung der Steuerpflichtigen durch die Träger rechtsberatender Berufe ab. Derzeit herrschte ein Informationsdefizit hinsichtlich der Möglichkeiten, die die Amnestie biete. Außerdem müssten Bedenken der Steuerpflichtigen über den Umgang der Finanzbehörden mit den umfangreichen Informationen ausgeräumt werden. Auf Grundlage seiner bisherigen Erfahrungen kam **Streck** zu dem Schluss, dass die Finanzverwaltung vor allem bestrebt sei, der Amnestie zu einem Erfolg zu verhelfen. Er erwarte, dass Vorschriften des Startbefreiungserklärungsgesetzes grundsätzlich zugunsten der Steuerpflichtigen ausgelegt und angewandt würden. Beispielhaft nimmt **Streck** auf das Merkmal der „Tatendeckung“ Bezug. Bloße Ermitt-

lungstätigkeiten der Steuerfahndung oder die drohende Entdeckung der Hinterziehung allein sperrten die Abgabe der strafbefreienden Erklärung nicht.

Insgesamt sah der Referent die Steueramnestie in einem positiven Licht. Es sei nicht auszuschließen, dass Einnahmen in einer Größenordnung von 5 Mrd. EURO, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, erzielt werden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei zwar erst eine geringe Zahl abgegebener Erklärungen zu verzeichnen, von 600 ist die Rede, für den weiteren Verlauf des Jahres prognostiziert **Streck** jedoch eine deutliche Zunahme.

1 Berthold Welling ist Rechtsanwalt und in der Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie tätig; Dr. Andreas Richter, M.A., LL.M. ist Rechtsanwalt in der Kanzlei P+P Pöllath und Partner, Berlin und Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen. Beide sind Geschäftsführer des Berliner Steuergespräche e.V.

2 Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet ist Richter am Bundesfinanzhof in München sowie Privatdozent an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster.

3 Dr. Michael Streck ist Partner der Kanzlei Streck Mack Schwedhelm Olgemöller & Olbing in Köln.

4 Prof. DDr. Hans Georg Ruppe ist Vorstand des Institutes für Finanzrecht an der Universität Graz und Mitglied des Österreichischen Verfassungsgerichtshofs in Wien.

5 Prof. Dr. Wolfgang Joecks ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, insbesondere Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der Universität Greifswald.

6 RD Wolfgang Lübke ist Leiter einer der Steuerfahndungsstellen und Ständiger Vertreter des Vorstehers am Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin.

7 Prof. Dr. Dieter Birk ist Direktor des Instituts für Steuerrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster.

#### IV. Diskussion

In der darauf folgenden Diskussion erhielten zunächst die übrigen Podiumsteilnehmer Gelegenheit zu einer Meinungsäußerung, um anschließend auf Fragen aus dem Publikum einzugehen.

**Ruppe** nahm zur Situation in Österreich Stellung, wo eine Amnestie geplant, aber aus verfassungsrechtlichen und politischen Gründen nicht umgesetzt wurde. **Joecks** und aus den Reihen der Teilnehmer **Herr Kamps** griffen noch einmal die Problematik einer amnestiefähigen Hinterziehungstat auf. Übereinstimmend kamen beide zu dem Ergebnis, dass Steuerpflichtige auch in so genannten „Zweifelsfällen“, in denen das Vorliegen einer Hinterziehungstat nicht bewiesen oder beweisbar sei, von den Möglichkeiten der Amnestie Gebrauch machen könnten. Während **Joecks** seine Ansicht eher auf den praktischen Gesichtspunkt stützte, dass die Finanzbehörden bei einem Geständnis des Steuerpflichtigen wohl kaum den Gegenbeweis antreten würden, war die Argumentation von **Kamps** prozessual motiviert. Ihm zufolge bewirkte die Ausgestaltung der Amnestie eine Beweislastumkehrung zu Gunsten der Steuerpflichtigen.

**Lübke** nahm nochmals zum Umgang der Finanzverwaltung mit der Steueramnestie Stellung. Er betonte die Grundeinstellung zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Diese könnten sicher sein, dass die erlangten Daten nicht über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus bekannt und verwendet würden. Nach Ansicht der Behörden sei die Weitergabe der Daten als Bruch des Steuergeheimnisses zu werten. Im Anschluss an den zeitlichen Geltungsbereich der Amnestie müssten Steuerpflichtige mit verstärkten Ermittlungstätigkeiten der Finanzbehörden rechnen.

Insgesamt beurteilten die Anwesenden die Steueramnestie grundsätzlich positiv. Steuerpflichtigen biete sie eine durchaus in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Bereinigung von Sachverhalten. Inwieweit der angestrebte fiskalische Erfolg erzielt werde, bleibe abzuwarten.

## Telefaxanschlüsse bei dem Landgericht Berlin

– Dienststelle Moabit –

Strafkammer	Fax-Nummer	Strafkammer	Fax-Nummer
1	9014-5928	36	9014-5918
2	-5924	37	-5916
3	-5922	38	-5916
4	-5925	39	-5917
5	-5916	40	-5910
6	-5912	51	-5915
7	-5926	61	-5918
9	-5921	62	-5916
10	-5923	63	-5924
11	-5926	64	-5915
12	-5922	65	-5917
14	-5911	66	-5927
15	-5923	67	-5925
16	-5925	68	-5916
17	-5928	69	-5926
18	-5924	70	-5915
19	-5912	71	-5916
20	-5917	72	-5912
21	-5927	73	-5911
22	-5912	74	-5916
24	-5922	75	-5911
25	-5911	76	-5926
26	-5911	77	-5916
28	-5910	41	-5920
29	-5910	42	-5920
30	-5918	43	-5919
32	-5910	44	-5919
33	-5926	46	-5920
34	-5921		
35	-5910		

## Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht

**■ Dozent**

VRiLG a. D. Wolfgang Mertins

**■ Veranstaltungsort**

 Bankhaus Löbbbecke & Co,  
 Fasanenstraße 76, 10623 Berlin

**■ Gebühr**

 50 € für Nichtmitglieder des BAV  
 25 € für Mitglieder des BAV

**■ Termin**

Freitag, 01. Oktober, 14.00 bis 17.00 Uhr

**Inhaltsübersicht**

- A. Gesetzesänderungen
- B. Abnahme: Wirkungen, Arten der Abnahme, Vereinbarungen zur Abnahme, Entfallen der Abnahme
- C. Gewährleistung
  - I. Mangelbegriff
    - a. Beschaffenheitsvereinbarung
    - b. Verstoß gegen anerkannte Regeln der Technik
    - c. Fehlen einer Beschaffensvereinbarung
  - II. Haftung des Unternehmers vor der Abnahme bei BGB- und VOB-Werkvertrag
  - III. Gewährleistung nach Kündigung
  - IV. Haftung des Unternehmers nach Abnahme: Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz
  - V. Verjährung der Gewährleistungsansprüche
  - VI. Inkrafttreten und Übergangsrecht

### Anmeldung

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter **030 / 251-3263**

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht“  
des BAV am 01. Oktober 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

**Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)**

 Datum,  
 Kanzleistempel

Unterschrift

## Die Neuerungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

<b>■ Referentin</b> Rechtsanwältin Brigitte Sell-Kanyi, Berlin	<b>■ Veranstaltungsort</b> DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG
<b>■ Gebühr</b> 140 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 70 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV	<b>■ Anmeldungen</b> bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263
<b>■ Termin</b> Freitag, 22.Oktober 2004, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	<b>■ Anmeldefrist</b> Mittwoch, 13. Oktober 2004

### In Zusammenarbeit mit der Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG

**Die Referentin**

Rechtsanwältin Brigitte Sell-Kanyi ist tätig seit 1988, Herausgeberin des Handbuches „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ und Mitautorin des Kommentars „Berliner Kommentare – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, herausgegeben von Gottwald/Goebel, beide Werke erschienen im Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG.

**Die Veranstaltung**

Die auf die Bedürfnisse der Anwaltschaft zugeschnittene Veranstaltung stellt die Neuregelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes anhand zahlreicher Berechnungs- und Praxisbeispiele unter Verwendung des von der Referentin im Rudolf Haufe Verlag herausgegebenen Arbeitshandbuchs „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ dar.

**Der Kaufpreis dieses Buches ist in der Veranstaltungsgebühr enthalten.**

**Inhaltsübersicht**

- Struktur und Aufbau des RVG
- Überblick über die wesentlichen Änderungen und Neuerungen
- Allgemeine Gebühren
- Außergerichtliche Tätigkeiten einschließlich der Vertretung im Verwaltungsverfahren
- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
- Strafsachen
- Bußgeldsachen
- Auslagen

### Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Die Neuerungen des RVG“  
am 22. Oktober 2004 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

**Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)**

Datum,  
Kanzleistempel

Unterschrift

<b>Verbraucherkredit- und Haustürgeschäfte</b> nach der Schuldrechtsmodernisierung, insbes. Widerruf von Realkreditverträgen	
<b>■ Dozent</b> VRiLG a. D. Wolfgang Mertins	<b>■ Veranstaltungsort</b> Bankhaus Löbbbecke & Co, Fasanenstraße 76, 10623 Berlin
<b>■ Gebühr</b> 50 € für Nichtmitglieder des BAV 25 € für Mitglieder des BAV	<b>■ Termin</b> Freitag, 29. Oktober, 14.00 bis 17.00 Uhr
<b>Anmeldung</b> bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter <b>030 / 251-3263</b>	
Hiermit melde ich mich zum Seminar „Verbraucherkredit- und Haustürgeschäfte“ des BAV am 29. Oktober 2004 an:	
Name:	
Kanzleiadresse:	
Telefon/Fax/E-Mail:	
<b>Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)</b>	
Datum, Kanzleistempel	Unterschrift

.....

**Ja, ich will** dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein  
 Littenstr. 11  
 10179 Berlin

Name: .....  
 Anschrift: .....  
 .....  
 Geburtstag: .....  
 Zulassungstag: .....  
 Telefon/Fax: .....  
 .....  
 Datum / Unterschrift



# Ausgewählte Probleme des Versicherungsrechts

## ■ Dozent

RA Stephan Michaelis, Hamburg

## ■ Veranstaltungsort

Steuerberaterverband, Littenstr. 10,  
10179 Berlin, EG

## ■ Gebühr

270 € für Nichtmitglieder des BAV  
90 € für Mitglieder des BAV

## ■ Termin

Freitag, 19. November 2004, 14.30 bis 18.30 Uhr,  
Samstag, den 20. November 2004,  
9.00 bis 13.00 Uhr

## Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

### Der Referent

Rechtsanwalt Michaelis verfügt über langjährige Erfahrungen im Versicherungsrecht.

Im beruflichen Alltag betreut und berät Herr Rechtsanwalt Michaelis eine Vielzahl von Versicherungsnehmern, Versicherungsmaklern und Versicherungsgesellschaften. Als Referent wurde Herr Rechtsanwalt Michaelis bereits zu vielen Fachveranstaltungen eingeladen. Aufgrund seiner Autorentätigkeit wurden zudem viele Artikel für die Fach- und Publikumspresse veröffentlicht.

### Die Veranstaltung

Die Veranstaltung beschäftigt sich mit ausgewählten Problemen aus dem allgemeinen Teil des Versicherungsvertragsrechts. Anhand der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung des vergangenen Jahres werden einzelne Themenbereiche eingehend dargestellt. Exemplarisch ist hier die Auslegung von Versicherungsbedingungen, Obliegenheitsverletzungen, Gefahrerhöhungen, Repräsentanteneigenschaft, Gerichtsstandswahl, Vermittlerhaftung, etc. benannt. Abschließend erfolgt ein Ausblick auf die Änderungen der VVG-Reform.

#### *Sachversicherungsrecht*

Im ersten Teil dieser Veranstaltung wird die neueste Rechtsprechung zur allgemeinen Unfallversicherung dargestellt. Weiterhin werden Ausschnitte aus dem Bereich der Kraftfahrzeughaftpflicht- und -Kaskoversicherung durchgesprochen. Neues wird aus der Feuerversicherung, sowie der Bearbeitung von Sturm-, Hagel- und Elementarschäden erörtert. Als Teil des Sachversicherungsrechts wird auch die Betriebshaftpflichtversicherung behandelt. Anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden insbesondere die Versicherungsbedingungen in Hinblick auf die Ausschlussregelungen betrachtet. Die neuere Rechtsprechung zum Schadenersatzrecht wird hier auch unter Berücksichtigung der BGH-Urteile analysiert.

#### *Personenversicherungsrecht*

Der Schwerpunkt des Personenversicherungsrechts liegt in der Behandlung der Berufsunfähigkeitsversicherung. Es werden die Voraussetzungen des Leistungsfalles und die aktuelle Rechtsprechung zur Verweisbarkeit erörtert. Weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich der privaten Krankenversicherung. Auch hier erfolgt eine Auseinandersetzung anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zum Abschluss der Veranstaltung wird die Lebensversicherung behandelt. Dieses insbesondere in Verbindung mit den Problemen aus dem allgemeinen Teil (Auge-und-Ohr-Rechtsprechung, § 21 VVG). Im Rahmen der Gesamtveranstaltung soll ein informativer Überblick über die praxisrelevanten Fragestellungen anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des vergangenen Jahres gewährleistet werden.

## Anmeldung

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter **030 / 251-3263**

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Ausgewählte Probleme des Versicherungsrechts“ an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

**Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)**

Datum,  
Kanzleistempel

Unterschrift

# Termine

Das  
sollten Sie nicht  
verpassen

## Veranstaltungen des BAV

### Abnahme und Gewährleistung im Werkvertragsrecht

Referent: VRiLG a.D.  
Wolfgang Mertins  
Datum: 1. Oktober 2004,  
14–17 Uhr  
Ort: Bankhaus Löbbbecke & Co.  
Fasanenstr. 76,  
10623 Berlin

Gebühr: 50 € Nichtmitglieder BAV  
25 € Mitglieder BAV

### Die Neuerungen des Rechtsanwalts- vergütungsgesetzes

Referentin: Brigitte Sell-Kanyi, Berlin  
Datum: 22. Oktober 2004,  
14–18 Uhr  
Ort: DAV-Haus, Littenstraße 11,  
10179 Berlin,  
Konferenzraum, EG  
Gebühr: 140 € inkl. MwSt. für Nicht-  
mitglieder BAV  
70 € inkl. MwSt. für  
Mitglieder BAV

### Verbraucherkredit- und Haustürgeschäfte

Referent: VRiLG a.D.  
Wolfgang Mertins

Datum: 29. Oktober 2004,  
14–17 Uhr  
Ort: Bankhaus Löbbbecke & Co.  
Fasanenstr. 76,  
10623 Berlin  
Gebühr: 50 € für Nichtmitglieder  
BAV  
25 € Mitglieder BAV

### Ausgewählte Probleme des Versicherungsrechts

Referent: RA Stephan Michaelis,  
Hamburg  
Datum: 19.–20. November 2004  
Ort: Steuerberaterverband,  
Littenstraße 10,  
10179 Berlin, EG  
Gebühr: 270 € Nichtmitglieder BAV  
90 € Mitglieder BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251 32 63

Was spricht eigentlich dagegen ...die professionelle, kollegiale und kostenlose

## Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

### Zögern Sie nicht. Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.

**Zeit:** Immer Freitags, 15.00 bis 16.30 Uhr,  
oder Termine auf Anfrage  
**Ort:** Geschäftsstelle des BAV, Littenstr. 11, 10179 Berlin, 3. OG  
**Anmeldung:** wird erbeten beim BAV unter Tel. (030) 251-3846, Fax (030) 251-3263  
oder per E-Mail an [mail@berliner.anwaltsverein.de](mailto:mail@berliner.anwaltsverein.de)

**Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen  
Schweigepflicht behandelt.**

**Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter  
[www.berliner.anwaltsverein.de](http://www.berliner.anwaltsverein.de)  
oder über die Geschäftsstelle des BAV**

## Termine

**Veranstaltungen  
der Anwaltschaft**DeutscheAnwaltAkademie**Verteidigung im Steuerstrafrecht**

Referent: Olaf G. von Briel,  
Fachanwalt für Steuer- und  
Strafrecht, Düsseldorf

Datum: 1. Oktober 2004, 9.30 Uhr  
bis 2. Oktober 2004,  
13.15 Uhr

Ort: Novotel Berlin-Mitte,  
Fischerinsel 12,  
10179 Berlin

Gebühr: 180,- EUR Mitglieder  
FORUM Junge Anwalt-  
schaft/Anwaltverein,  
jeweils b. 3 J. nach Zul.  
300,- EUR BAV-Mitglieder  
330,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Erarbeitung der unterhaltsrechtlichen  
Leistungsfähigkeit anhand von  
Steuer- und Gewinnermittlungs-  
unterlagen**

Referent: Wolfgang Arens, Notar,  
Fachanwalt für Arbeits-  
und Steuerrecht, Bielefeld

Datum: 1. Oktober 2004, 9.30 Uhr  
bis 2. Oktober 2004,  
13.15 Uhr

Ort: Novotel Berlin-Mitte,  
Fischerinsel 12,  
10179 Berlin

Gebühr: 360,- EUR BAV-Mitglieder  
396,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils zzgl. 16 % USt.

Achtung: Im Rahmen eines Pilotprojek-  
tes werden die beiden o.g. Seminare mit  
einer Kinderbetreuung für Kinder von 3-  
12 Jahren durchgeführt. Nähere Einzel-  
heiten erfahren Sie von Frau Petra  
Westphal (Tel.: 030 / 726153-134; west-  
phal@anwaltakademie.de) oder im Inter-  
net unter [www.anwaltakademie.de](http://www.anwaltakademie.de))

**Nachbarschutz gegen technische  
Anlagen – Mobilfunk, künstliche  
Lichtquellen, Industrie**

Referent: Dr. Martin J. Ohms, Fach-  
anwalt für Verwaltungs-  
recht, Bonn

Datum: 8. Oktober 2004, 9.30 Uhr

bis 17.00 Uhr

Ort: Queens Hotel,  
Güntzelstraße 14,  
10717 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder  
FORUM Junge Anwalt-  
schaft/Anwaltverein,  
jeweils b. 3 J. nach Zul.  
240,- EUR BAV-Mitglieder  
264,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Das neue BauGB 2004**

Referent: Dr. Günter Gaentsch,  
VorsRi a.D. am BVerwG,  
Rechtsanwalt, Köln

Datum: 9. Oktober 2004, 9.30 Uhr  
bis 17.00 Uhr

Ort: Queens Hotel,  
Güntzelstraße 14,  
10717 Berlin

Gebühr: 120,- EUR Mitglieder  
FORUM Junge Anwalt-  
schaft/Anwaltverein,  
jeweils b. 3 J. nach Zul.  
240,- EUR BAV-Mitglieder  
264,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils zzgl. 16 % USt.

**Aktuelle Probleme des privaten Bau-  
rechts**

Referenten: Dr. Ulrich Locher,  
Rechtsanwalt, Reutlingen;  
NN

Datum: 8. bis 9. Oktober 2004,  
jeweils 9.30 Uhr bis  
17.00 Uhr

Ort: nH Hotel Berlin-Mitte,  
Leipziger Strasse 106-111,  
10117 Berlin

Gebühr: 420,- EUR BAV-Mitglieder  
462,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils 16% USt.

**Wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht  
– ein Überblick**

Referenten: Dr. Gerhard Binkert, Vors.  
Richter am LAG Berlin  
Ulrich Zirnbauer,  
Fachanwalt für Arbeits-  
recht, Nürnberg

Datum: 15. Oktober 2004, 9.30 Uhr  
bis 16. Oktober 2004,  
13.15 Uhr

Ort: nH Hotel Voltaire,  
Friedrich-Ebert-Straße 88,  
14467 Potsdam

Gebühr: 180,- EUR Mitglieder  
Anwaltverein/FORUM  
Junge Anwaltschaft,  
jeweils b. 3 J. nach Zul.  
300,- EUR BAV-Mitglieder  
330,- EUR Nichtmitglieder  
jeweils 16% USt.

**Aktuelle Rechtsprechungsübersicht  
im Notarhaftungsrecht**

Referent: Dr. Hans Gerhard Ganter,  
Richter am BGH, Karlsruhe

Datum: 22. bis 23. Oktober 2004,  
jeweils 9.30 Uhr bis  
17.00 Uhr

Ort: Novotel Berlin-Mitte,  
Fischerinsel 12,  
10179 Berlin

Gebühr: 360,- EUR BAV-Mitglieder  
396,- EUR Nichtmitglieder  
26,- EUR Testat  
jeweils 16% USt.

Auskünfte: Tel.: 030 / 726153-0  
Fax: 030 / 726153-111

**Maßgeschneiderte Technik für Anwaltskanzleien**

Computerservice von Anwalt zu Anwalt  
Netzwerk, Email, Kanzleisoftware

[www.ra-computering.de](http://www.ra-computering.de)

Optimierung, Fehlerbehebung, Neueinrichtung

**(030) 217 68 69**

dauerhafte Reduzierung von Technikstörungen

## Termine

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**Rechtsfragen wirtschaftlicher Betätigung in England**

Leitung: Dr. Hans-Michael Pott,  
Rechtsanwalt, Fachanwalt  
für Steuerrecht, Düsseldorf

Datum: 18.10.2004

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center  
des DAI

Gebühr: 295 €

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0;  
Fax: 0234 – 70 35 07

**Veranstaltungen  
für die Anwaltschaft**Dralle Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwälte  
und Mitarbeiter**

Referentin: D. Dralle

Datum: 24. September 2004  
29. Oktober 2004

Ort: Berlin Schöneberg

Gebühr: 130 €

Auskünfte: Tel. 788 99 343  
Fax 461 21 79

Galerie im Gericht**Monika Hartmann- Stange „In Frage  
stellen“- Malerei**

Datum: 2.September–31. Oktober  
2004

Ort: Amtsgericht  
Hohenschönhausen,  
Wartenberger Str. 40

Auskünfte: Tel. 9025 634- 2,- 3

Institut für Städtebau**Städtebau und Recht**

Datum: 4.- 8. Oktober 2004

Gebühr: 350 €

**Interkommunale Kooperation**

Datum: 19.–21. Oktober 2004

Gebühr: 275 €

Ort: Berlin

Auskünfte: Tel 030/ 23 08 22 – 0  
Fax 030/ 23 08 22- 22

Juristische Gesellschaft zu Berlin**Ende oder Wende- Zukunftsrisiken  
und Föderalismus in Deutschland**

Referent: Univ.-Prof. Dr.  
Hans-Peter Schneider

Datum: 13. Oktober 2004,  
17.30 Uhr

Ort: Kammergericht, Saal 449,  
Elßholzstr. 30- 33,  
10781 Berlin

Juristische Seminare in Berlin**Lehrgang zum Zwangsvoll-  
streckungsrecht 2004 Block II  
Immobilienvollstreckung Kurs 5 –  
Systematische Grundzüge und  
praktische Einzelfragen**

Referent: Prof. Dieter Eickmann,  
Berlin

Datum: 18./ 19. Oktober 2004

Ort: Hotel Steigenberger Berlin

Auskünfte: Tel./ Fax: 030 743 19 36

Mediation und Ausbildung in Berlin**Berufsbegleitende Mediations-  
ausbildung: Einführungsseminar für  
alle Berufsgruppen**

Referentin: Jutta Hohmann, RAuN

Datum: 29.- 31. Oktober 2004,

**Familien-Mediation**

Zweijährige berufsbegleitende  
Fortbildung mit Hospitation und  
angeleiteter Mediationspraxis  
zum **Mediator (BAFM)**.

Beginn: **Januar 2005**

**Kostenloser Infoabend:**  
**Mittwoch, 27.10.2004, 20.00 Uhr**  
Zif, Mehringdamm 50, 10961 Berlin

**Auswahlseminar:**  
19. + 20. November 2004

Fordern Sie das ausführliche  
Ausbildungsprogramm an:

**„Zusammenwirken  
im Familienkonflikt e.V.**  
Mehringdamm 50, 10961 Berlin  
Fon: 030/8610195  
Fax 030/8734830  
e-mail: verein@zif-online.de  
www.zif-online.de

jeweils von 9.30–17 Uhr

Gebühr: 355 € incl. MwSt.  
Auskünfte: Tel. 030/ 687 20 71  
Fax 030/ 76 00 83 80

MLP Finanzdienstleistungen AG**Juristen tanzen – das Repetitorium**

Datum: 31. Oktober 2004,  
11.30–13.30 Uhr

Gebühr: 10 €/ Paar

Ort: Tanzschule Maxixé,  
Obentrautstraße 60–62,  
10963 Berlin

Auskünfte: Ralf Suschke  
Tel. 030/ 28 39 31 27

RENO Berlin- Brandenburg e.V. und  
Weiterbildung der RENO  
Angestellten in Berlin und  
Brandenburg e.V.**Der Zwangsversteigerungstermin**

Referentin: Prof. Klaus Hagemann

Datum: 9. Oktober 2004, 9- 16 Uhr

Ort: Michaelkirchstraße 13,  
10179 Berlin

Gebühr: 110 € Mitglieder  
170 € Nichtmitglieder

Auskünfte: Tel. 030/ 262 69 35

RB-Institut**Konfliktmanagement**

Datum: 21.–22. Oktober 2004

**Der Zwangsverwalter – Praktiker  
Workshop**

Datum: 22. Oktober 2004

**Zwangsvollstreckung  
Workshop-Intensivseminar**

Datum: 22. Oktober 2004

**Intensivseminar für Notariats-  
Sachbearbeiter Schwerpunkt  
Grundstückskaufvertrag**

Datum: 23. Oktober 2004

**Erfolgreicher Umgang mit Stress im  
beruflichen Alltag**

Datum: 23. Oktober 2004

**Erfolgreicher Umgang mit Stress im  
beruflichen Alltag**

Datum: 25. Oktober 2004

Termine / Mitgeteilt

Ort: Berlin  
 Auskünfte: Tel. 0441/ 20 67 67  
 Fax 0441/ 20 67 655

Zusammenwirken im Familienkonflikt

**Familien- Mediation: Zweijährige berufsbegleitende Fortbildung mit Hospitation und angeleiteter Mediationspraxis zum Mediator (BAFM)**

**Kostenloser Informationsabend**

Datum: 27. Oktober 2004, 20 Uhr  
 Ort: Zif, Mehringdamm 50, 10961 Berlin  
 Auskünfte: Tel. 030/ 861 01 95  
 Fax 030/ 873 48 30

Mitgeteilt

**Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg**  
 Grillendamm 2, 14776 Brandenburg  
 Telefon (03381) 25 33-0  
 Telefax (03381) 25 33-23

**1. Neuzulassungen im Land Brandenburg**

**Landgericht P o t s d a m**

Steffen Werner  
 Alt Nowawes 62, 14482 Potsdam  
 Simone Winkler  
 Erich-Weinert-Str. 22, 14806 Belzig  
 Nils-Roman Priesnitz  
 Stormstr. 7, 14471 Potsdam  
 Ulrike Lehmann  
 Hauptstr. 39, 15741 Bestensee

**Landgericht N e u r u p p i n**

Claudia Fester  
 Karl-Marx-Str. 66, 16816 Neuruppin  
 Yvonne Polsfuß  
 Hertzstr. 8, 16761 Henningsdorf

Andreas Junge  
 Oranienburger Str. 46  
 16540 Hohen Neuendorf

**Landgericht Frankfurt (Oder)**

Daniele Schmidt-Schmilewski  
 Ötztaler Str. 3 a, 16341 Pauketal  
 Grit-Annett Heyer  
 Kantstr. 32, 16225 Eberswalde

**Notarkammer Berlin**  
 Littenstr. 10, 10179 Berlin  
 Telefon (030) 24 62 90 0  
 (030) 24 62 90 12  
 (VRiLG a.D. Menzel)  
 Telefax (030) 24 62 90 25  
 info@notarkammer-berlin.de  
 www.notarkammer-berlin.de

**Warnhinweis: Dr. Rainer Breuer**  
 Wir werden darauf hingewiesen, dass ein Herr Dr. Rainer Breuer in behaupteter

Anzeigenschluss  
 jeweils am  
 25. des Vormonats

ter Vollmacht der „Speicherei- und Speditions AG“ in Riesa bei mehreren Notaren Grundstückskaufverträge über insgesamt etwa 500.000.000,00 Euro abgeschlossen haben soll. Die „Speicherei- und Speditions AG“ hat uns mitgeteilt, dass sie keinerlei Verbindung zu Herrn Dr. Breuer, ihm insbesondere keinerlei Vollmacht oder Auftrag erteilt habe und das Herr Dr. Breuer zur Zeit unbekanntes Aufenthalts sei und gegen ihn mehrere Haftbefehle zur Erzwungung der Eidesstattlichen Versicherung vorlägen.

Wir bitten Sie deshalb, Beurkundungsersuchen von Herrn Dr. Breuer mit Vorsicht gegenüber zu treten und uns ggf. davon zu unterrichten.

**SURENO**  
 SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE  
 UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen  
 – intern/extern – auch am Wochenende -
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: [www.sureno.de](http://www.sureno.de)

**Kerstin Ahrens**  
 Tel.: 030-347 81 270 Mobil: 0177-344 61 11

in Kooperation mit

**RENO • OFFICE**  
 Der Fachservice für Rechtsanwälte

**Wencke Kohn**

§ Betreuung Ihrer Kanzlei in allen Bereichen  
 § Auch außerhalb regulärer Bürozeiten  
 § Vor Ort oder extern

Auf **RA-Micro-Anwendungen** spezialisiert

An den Weiden 19 • 14979 Großbeeren  
 Telefon: 033701 / 55 981 • Telefax: 033701 / 55 982  
 e-Mail: [ReNo-Office@t-online.de](mailto:ReNo-Office@t-online.de) • [www.ReNo-office.com](http://www.ReNo-office.com)

## Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut  
von Eike Böttcher

### Unentgeltliche Rechtsberatung durch berufserfahrenen Juristen

**Die Verhängung eines Bußgeldes gegen einen berufserfahrenen, nicht nach dem RBerG legitimierten Juristen wegen unerlaubter, geschäftsmäßiger und vor allem unentgeltlicher Rechtsbesorgung verletzt diesen in seinem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Dass eine Änderung des Rechtsberatungsgesetzes unausweichlich kommen wird, steht nicht erst seit dem letzten Anwaltstag in Hamburg fest, auf dem dieses Vorhaben heiß diskutiert wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat die Notwendigkeit einer Änderung des veralteten Regelwerks mit seinem Beschluss vom 29. Juli dieses Jahres mehr als unterstrichen. Ein pensionierter Richter trat in einem Bußgeldverfahren vor einem Amtsgericht als Wahlverteidiger auf und wurde als solcher auch vom Gericht zugelassen. Gleich darauf zeigte er sich bei der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis selbst an, er besitze nach dem RBerG keine Genehmigung für seine Tätigkeit. Er habe nicht nur in diesem Verfahren, sondern auch schon früher ohne die erforderliche Genehmigung rechtsbesorgende Tätigkeiten ausgeübt und Personen individuell rechtlich beraten. Gegen ihn wurde eine Geldbuße in Höhe von 600,- DM ver-

hängt. Nach erfolgloser Rechtsmittellegung zum OLG wandte sich der Pensionär an das Bundesverfassungsgericht. Er sah sein Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Dies sei vor allem darauf zurückzuführen, dass die Gerichte den Begriff der Geschäftsmäßigkeit der Rechtsbesorgung verfassungsrechtlich missinterpretiert hätten. Er sei nämlich überhaupt nicht geschäftsmäßig tätig gewesen.

Das Bundesverfassungsgericht teilte seine Zweifel, hob die Entscheidungen des AG und OLG auf und verwies die Sache zurück an das AG. Die Instanzgerichte hätten den maßgeblichen Begriff der Geschäftsmäßigkeit möglicherweise nicht verfassungskonform ausgelegt. Zwar habe das BVerfG die Auslegung einfachen Gesetzes grundsätzlich nicht zu prüfen. Wird jedoch eine Entscheidung gefällt, die auf einer Gesetzesauslegung beruht, die die Bedeutung eines Grundrechts verkennt, so hat das BVerfG den darin enthaltenen Verfassungsverstoß zu korrigieren. Im vorliegenden Fall sah das Gericht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend beachtet. So hätten die Gerichte bei der Auslegung des Begriffes der Geschäftsmäßigkeit im RBerG nicht in Betracht gezogen, dass unter diesen Begriff die unentgeltliche Rechtsbesorgung durch einen erfahrenen Juristen womöglich gar nicht falle. Eine solche Auslegung könnten aber die Grundrechte, insbesondere Art. 2 Abs. 1 GG, gebieten. Auch wenn der Beschwerdeführer objektiv gegen das Verbot der unerlaubten Rechtsbesorgung verstoßen haben sollte, so sei fraglich, ob der Schutzzweck des Gesetzes, Schutz des Rechtssuchenden und geordnete Rechtspflege, durch seine Tätigkeit überhaupt berührt sei. Es sei weiterhin ungeprüft geblieben, ob ein Verbot der einzelnen Rechtsbesorgungen des Beschwerdeführers überhaupt geeignet und notwendig gewesen ist, um die vom RBerG geschützten Rechtsgüter ausreichend zu sichern. Möglicherweise hätten weniger einschneidende Maßnahmen ausgereicht. In Anbetracht der Zulassung des Beschwerdeführers als Ver-

teidiger und seiner juristischen Qualifikationen stelle sich die Frage, ob nicht allein dadurch den Belangen des RBerG ausreichend Rechnung getragen worden sei. Letztendlich müsse auch geprüft werden, ob das RBerG inzwischen aufgrund einer veränderten Lebenswirklichkeit ergänzungsbedürftig geworden ist. Der Wortlaut der Regelung über den Erlaubnisvorbehalt könnte im konkreten Fall über den Sinn und Zweck des Gesetzes hinausgehen und eine verfassungskonforme Auslegung, die die Bedeutung der Grundrechte ausreichend berücksichtigt, gebieten.

BVerfG, Beschluss vom 29.07.2004 – Az.: 1 BvR 737/00

(Eike Böttcher)

### Mit dem Palandt nach New York ?

**Die Gutschrift von Prämienmeilen und sog. Startguthaben beim Kauf von Büchern verstößt gegen die Buchpreisbindung. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Schlechte Nachrichten für alle Teilnehmer des Bonusprogramms der Luft-hansa: Wer noch mit der Bestellung von ein paar Kommentaren oder anderen Nachschlagewerken sein Meilenkonto für die ersehnte Flugprämie aufbessern wollte, dem hat das OLG Frankfurt am Main einen Strich durch die Rechnung gemacht. Ein Onlineshop, über den überwiegend Bücher geordert werden können, schreibt seinen Kunden bei der Bestellung von Büchern für jeden Euro Warenwert eine Prämienmeile im besagten Bonusprogramm gut. Der für die Buchpreisbindung zuständige 1. Kartellsenat sah in der Gutschrift von Prämienmeilen beim Erwerb von Büchern einen Verstoß gegen die Preisbindung für Verlagserzeugnisse. Die Meilen würden nicht nur beim Kauf eines Buches gutgeschrieben. Die Meilen könnten auch beim nächsten Bücherkauf eingelöst werden. Somit erhalte der Kunde das Buch im wirtschaftlichen Ergebnis zu einem geringeren als dem gebundenen

Ladenpreis. Mit einem Geschenkgutschein von Dritter Seite sei dies nicht vergleichbar, da ein solcher von dem Gutscheinerwerber bezahlt wird. Auch der Umstand, dass die Meilen auch für andere Produkte als Bücher eingelöst werden können, rechtfertige nach Ansicht des OLG keine andere Entscheidung. Die Praxis eines Wettbewerbers, nicht Meilen, sondern „Fünf-Euro-Startgutscheine“ an Neukunden zu verteilen, bewertete das Gericht ebenfalls als Verstoß gegen die Buchpreisbindung.

OLG Frankfurt, Urteile vom 22.06.04 – Az.: 11 U (Kart) 2/04 u. 15/04

(Eike Böttcher)

## Das Landgericht ist „not amused“!

**Zum Nachweis der Existenz und der ordnungsgemäßen Vertretung einer englischen Limited (Ltd.) bei der Anmeldung zum Handelsregister genügt die Vorlage entsprechender Bescheinigungen des "Registrar of Companies". Die Vorlage einer Bescheinigung eines englischen Notars nebst Apostille ist darüber hinaus nicht erforderlich. (Leitsätze des Bearbeiters)**

In Zeiten der Globalisierung ist es nicht ungewöhnlich, dass auch ausländische Gesellschaften in Deutschland tätig werden. Wenn eine solche Gesellschaft z.B. als Kommanditistin bei einer deutschen Kommanditgesellschaft einsteigt, so ist es erforderlich, dass dies im Handelsregister eingetragen wird. Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine englische Limited Company (Ltd.), die von den Beteiligten als Kommanditistin einer KG im Handelsregister zur Eintragung angemeldet wurde. Zum Nachweis über Existenz und ordnungsgemäße Vertretung der Ltd. wurden der Anmeldung Urkunden des "Registrar of Companies" beigelegt, die u.a. bescheinigten, wer die „Directors“ und der „Secretary of the Company“ der Ltd. sind. Diese Personen waren mit den Beteiligten, die die Anmeldung zum Han-

delsregister beantragten, identisch. Darüber hinaus war der Anmeldung die englischsprachige Satzung („Articles of Association“) der Ltd. beigelegt. Dem für die Anmeldung zuständigen AG Charlottenburg reichten diese Unterlagen jedoch nicht aus. In mehreren Zwischenverfügungen forderte es die Beteiligten bzw. deren Notar auf, den Nachweis der Existenz und der ordnungsgemäßen Vertretung der Ltd. durch eine mit einer Apostille verbundenen Bestätigung eines englischen Notars zu erbringen. Da die Vorlage dieser Bestätigung nicht erfolgte, wies das AG Charlottenburg den Eintragungsantrag zurück. Hierüber war das daraufhin angerufene Landgericht Berlin „not amused“ und gab der eingelegten Beschwerde statt. Die mit der Beschwerde befasste Kammer gab dem Amtsgericht zwar dahingehend Recht, dass nach dem für die Anmeldung allein maßgeblichen deutschen Verfahrensrecht die Prüfung der Rechts- und damit Beteiligtenfähigkeit und bei juristischen Personen deren ordnungsgemäße Vertretung zwingend erforderlich sei. Jedoch genügte hierfür die von den Antragstellern vorgelegten Urkunden des „Registrar of Companies“. Das AG habe nicht berücksichtigt, dass nach dem für die Gründung der Gesellschaft allein maßgeblichen englischen Recht das „Registrar of Companies“ auf Antrag eine Gründungsurkunde ausstellt, aufgrund derer die Gesellschaft zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum Rechtsfähigkeit erlangt. Zwar lag hier diese Gründungsurkunde nicht vor, jedoch komme einer Bescheinigung von derselben Behörde darüber, dass die Gesellschaft bereits gegründet worden ist, dieselbe Beweiskraft zu. Neben der Existenz der Ltd.



### ReNoTrain

Service und Beratung für Rechtsanwälte und Notare  
Gundula Griebmayer

**Organisationsberatung**  
Aufbau und Führung der Kanzlei

[www.renotrain.de](http://www.renotrain.de)  
Mobil: 0172 - 937 07 98

waren die eingereichten Unterlagen nach Ansicht des Landgerichts auch dazu geeignet, die ordnungsgemäße Vertretung der Ltd. nachzuweisen. Bei deutschen Gesellschaften ist der Vertretungsnachweis durch beglaubigte Abschrift eines Handelsregisterauszuges zu erbringen, § 9 Abs. 2 HGB. Bei ausländischen Gesellschaften ist der Nachweis mit einer der deutschen Beurkundung gleichwertigen ausländischen Urkunde zu erbringen. Ein bloßer Auszug aus dem beim „Registrar of Companies“ geführten Verzeichnis reiche dafür allerdings nicht aus, da das englische Handelsregister keine Angaben über Vertretungsbefugnisse enthält. Einen solchen allgemeinen Auszug haben die Antragsteller aber gerade nicht vorgelegt. Es handele sich vielmehr um eine gesonderte Bescheinigung des „Registrar of Companies“, in der nach Prüfung der hinterlegten Gesellschaftsdokumente, insbesondere der Satzung; die vertretungsberechtigten Personen bezeichnet würden. Im englischen Recht erfolgt der Vertretungsnachweis bei registrierten Gesellschaften regelmäßig über die Satzung („articles of association“), die beim

## MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

**Hauptgeschäftsstelle**

**Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85**

**10707 Berlin**

**Fax: 030/ 882 27 00**

**E-Mail: [k.richter@mieterschutzbund-berlin.de](mailto:k.richter@mieterschutzbund-berlin.de)**

„Registrar of Companies“ hinterlegt ist. Konsequenterweise müsse dann zum Nachweis der Vertretungsbefugnis auch eine Bescheinigung der „Registrar of Companies“ über den rechtlichen Inhalt der hinterlegten Dokumente ausreichen. Im Übrigen entspreche diese Bescheinigung inhaltlich der eines englischen Notars, da auch dieser die beim „Registrar of Companies“ hinterlegten Gesellschaftsunterlagen hätte einsehen und prüfen müssen. Die vorgelegten Bescheinigungen seien auch als echt anzusehen, obwohl sie nicht mit einer Apostille versehen sind. Ohne eine Apostille bestimme sich die Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde gemäß § 438 Abs. 1 ZPO nach pflichtgemäßem Ermessen. Da die Urkunde hier vom „Registrar of Companies“ als zuständiger Stelle ohne erkennbare Formfehler ausgestellt wurde, sei an der Echtheit der Urkunden nicht zu zweifeln.

Landgericht Berlin, Beschluss vom 22.06.2004 – Az.: 102 T 48/04

(ingesandt von RAuN Lutz Herrnsdorf)

## Das kostet Sie maximal .....

**Die Werbung einer Rechtsanwalts-gesellschaft mit Gebühren in Höhe eines Maximalbetrages, der weit unter der Kappungsgrenze der BRAGO für eine Erstberatung liegt, ist unzulässig. (Leitsatz des Bearbeiters)**

Eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit Niederlassung im Ruhrgebiet wollte, der derzeitigen Sparwut Rechnung tragend, mit niedrigen Gebühren um Kunden werben. So pries sie eine arbeitsrechtliche Erstberatung für 10 bis maximal 50 Euro an. Diese Praxis wurde ihr nun vom Oberlandesgericht Hamm untersagt. Nach Ansicht der Richter sei nach BRAGO die Vereinbarung einer Pauschalgebühr, die unter den gesetzlichen Gebühren bleibt, zwar zulässig. Jedoch müsse das Verhältnis von Vergütung einerseits und Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Anwalts andererseits gewahrt bleiben. Bei einer Maxi-

malgebühr von 50,- Euro, die um 130,- Euro unter der BRAGO-Höchstgebühr für eine Erstberatung liegt, könne die geforderte Einzelfallabwägung bei der Vergütungsvereinbarung nicht mehr vorgenommen werden. Für das seit 1.7.04 geltende RVG gelte dies erst recht, da hier keine Kappungsgrenze für arbeitsrechtliche Erstberatungen vorgesehen sei.

OLG Hamm, Urteil vom 03.08.2004 – Az.: 4U 94/04

(Eike Böttcher)

## Wissen

### Grundbesitzwert kontra Verkehrswert?

Manfred Pösel

Auf den im Rahmen der Öffnungsklausel ermittelten Verkehrswert für ein unbelastetes Grundstück wirken sich Nießbrauch- bzw. Wohnungsrechte wertmindernd aus (§ 146 BewG, H 163 und 177). Nach einem Erlass der obersten Finanzbehörden vom 1.3.2004 ist ein diesbezügliches BFH-Urteil, wonach diese Rechte in einem Verkehrswertgutachten nicht wertmindernd in Ansatz zu bringen sind, nicht anzuwenden, da es im Widerspruch zu ErbStH 2003 steht. Lt. BFH-Urteil komme dem Nutzungsrecht nur dann keine verkehrsmindernde Bedeutung zu, wenn der Begünstigte zugleich auch Miterbe sei. Insoweit lägen ungewöhnliche, durch persönliche Beziehungen beeinflusste Verhältnisse vor, die nicht berücksichtigt werden.

Ansonsten können derartige Nutzungsrechte den Wert z.B. von Wohnhäusern und Wohnungen erheblich mindern. Z.B. bei einem eigengenutzten Einfamilienhaus, das von einem 70 Jahre jungen Ehepaar an die Kinder verschenkt wird, beträgt die Wertminderung gegenüber dem vom Finanzamt festgestellten Mindestwert ca. 60 %, wenn die Schenkenden zu Lebzeiten das Recht behalten, alle Erträge aus dem Grundstück zu ziehen (Nießbrauch). Entsprechend mindern sich auch die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuern.

Ein wie vor erarbeitetes Gutachten entspricht zwar der WertV, aber es scheidet wegen des vorgenannten BGH-Urteils bei einem Widerspruch vor dem Finanzgericht. Zu einem Widerspruch muss es aber nicht kommen, da der nachgewiesene geringere Wert vom Finanzamt anerkannt wird.

Ein nach WertV erarbeitetes Gutachten für ein unbelastetes Grundstück z.B. mit einem normal erhaltenen Einfamilienhaus muss nicht zwangsläufig zu einem niedrigeren Verkehrswert führen, wenn sich in Gebieten mit hohen Bodenwerten durch die pauschale Mindestbewertung des Finanzamtes hohe Grundbesitzwerte ergeben. Aber auch in diesem Fall ist es möglich durch Ermittlung des Wertes eines „fiktiv unbebauten Grundstückes“ einen niedrigeren Wert nachzuweisen.

Nach § 145 (3), sowie § 146 (7) BewG besteht die Möglichkeit mit Gutachten einen geringeren gemeinen Wert nachzuweisen (doppelte Öffnungsklausel, R 163). Wird der Ansatz eines niedrigeren Verkehrswertes begehrt, so ist dieser Wert nach der ständigen Rechtsprechung (z.B. Finanzgericht Berlin) nachzuweisen. Als Nachweis ist regelmäßig ein Gutachten eines Sachverständigen für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke erforderlich (R 163 ErbStR). Allein die Bezugnahme auf die vom Gutachterausschuss ermittelten niedrigeren Bodenrichtwerte (BRW) ist bei fiktiv unbebauten Grundstücken nicht ausreichend. Ein mit einem Gutachten beauftragter Sachverständiger



für ein fiktiv unbebautes Grundstück hat zu ermitteln, inwieweit ein für eine Mehrheit von unbebauten, erschließungsbeitragsfreien Grundstücken veröffentlichter BRW geeignet ist. Dabei sind Abweichungen eines einzelnen (fiktiv unbebauten) Grundstücks vom Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen wie Art und Maß der baulichen Nutzung, spezielle Lage, Erschließungszustand, Bodenbeschaffenheit und Grundstücksgestalt zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist der RRW an die aktuellen Wertverhältnisse anzupassen. Für die steuerliche Grundbesitzbewertung (Bedarfsbewertung nach BewG für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer) sind vom Gutachterausschuss BRW-Indizes ermittelt und im Amtsblatt veröffentlicht worden. Der BRW zum 1.1.96 kann dabei an die Än-

derung der typischen Verhältnisse auf den Bewertungsstichtag angepasst werden. Gegenüber dem 1.1.1996 ist der BRW in den besseren Wohnlagen weniger stark gefallen, als im gleichen Zeitraum die Preise in den einfachen Lagen. Der BRW-Index wurde insgesamt für den Teilmarkt der offenen Bauweise ermittelt. D.h. Unterschiede in den einzelnen BRW-Zonen werden nur durchschnittlich berücksichtigt. Sachverständig ist der gegenständliche Bodenwert im Gutachten vielmehr aus dem BRW der Bodenrichtwertzone des zu bewertenden Grundstückes zu ermitteln (und ggf. zu interpolieren), da dieser die tatsächlichen Wertverhältnisse für das Grundstück besser berücksichtigt.

Für ein fiktiv unbebautes Grundstück gibt es keinen Markt, mithin also auch keinen Verkehrs- bzw. gemeinen Wert. Das Grundstück stellt sich entweder als

Baugrundstück oder als Einfamilienhausgrundstück dar. Ist das Haus abrisssreif, mindert es den Wert eines Baugrundstückes um die Abrisskosten, da es zwecks Bebauung erst frei geräumt werden muss. In der Mindestbewertung nach BewG werden diese und weitere Kosten durch den pauschalen Abschlag von 20 % berücksichtigt.

Bei einem fiktiv unbebauten Grundstück ist nach Auffassung der Lagefinanzämter die Minderung um Abrisskosten in einem Gutachten zu vernachlässigen. Auch eine tatsächliche bauliche Unterauslastung ist zu vernachlässigen, da das Grundstück auftragsgemäß fiktiv unbebaut ist.

Ein derart vom Sachverständigen für steuerliche Zwecke erarbeitetes Gutachten für ein fiktiv unbebautes Grundstück entspricht zwar nicht der WertV, gleichwohl wird es von den Lagefinanz-

ämtern anerkannt, soweit sonst der Mindestwert nach § 146 Abs. 6 BewG anzusetzen wäre. Zudem verringern sich die Kosten des Gutachtens, da „nur“ der Bodenwert zu ermitteln ist.

Der Autor ist Sachverständiger für Grundstücke (Vgl. auch Heft 5/04) [www.sv-poesel.de](http://www.sv-poesel.de)

## Der Bauträgervertrag und die Verbraucherschutzrichtlinie\* (II. Teil)

Dr. Klaus-R. Wagner

### 1. Primäres Gemeinschaftsrecht

Zum primären Gemeinschaftsrecht gehören die Gründungsverträge<sup>38)</sup> – sogenannte „Verfassung“ der Gemeinschaftsrechtsordnung<sup>39)</sup> –, die Protokolle zu den Verträgen als deren Bestandteile (Art. 311 EG) und die (ungeschriebenen) Allgemeinen Rechtsgrundsätze des Gemeinschaftsrechts. Die alleinige Auslegungskompetenz der Verträge steht – je nach Zuständigkeit – alleine dem EuGH bzw. dem EuG zu (Art. 220 EG). Die dadurch verfaßte Rechtsordnung der Gemeinschaft hat Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten und entfaltet gegenüber Mitgliedstaaten und bezüglich der die Staatsangehörigen

von Mitgliedstaaten betreffenden Bestimmungen unmittelbare Wirkung,<sup>40)</sup> ohne dass es eines Umsetzungsaktes bedarf, was von den innerstaatlichen Organen der Mitgliedstaaten (Behörden, Gerichte) zwingend zu beachten ist.<sup>41)</sup>

Der EuGH hat unter Rückgriff auf gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten und der Gewährleistung der EMRK allgemeine Rechtsgrundsätze bezüglich gemeinschaftlicher Grundrechtsstandards entwickelt.<sup>42)</sup> Das BVerfG<sup>43)</sup> attestiert diesem gemeinschaftsrechtlichen Grundrechtsschutz ein Maß, das

„nach Konzeption, Inhalt und Wirkungsweisen dem Grundrechtsstandard des Grundgesetzes im wesentlichen gleichzuachten ist,“

so dass es eine Überprüfung des Gemeinschaftsrechts am Maßstab des GG so lange nicht vornimmt, solange dieser gemeinschaftsrechtliche Grundrechtsstandard anhalte.<sup>44)</sup>

### 2. Sekundäres Gemeinschaftsrecht

Hierzu zählen Verordnungen,<sup>45)</sup> Richtlinien und Entscheidungen.

Verordnungen haben unmittelbare und verbindliche Geltungswirkung in allen Mitgliedstaaten (Art. 249 Abs. 2 EG).

Richtlinien dagegen richten sich an die Mitgliedstaaten und sind für diese bezüglich des mit einer Richtlinie verfolgten Ziels verbindlich (1. Stufe), wobei die Wahl von Form und Mittel der Richtlinie dem jeweiligen Mitgliedstaat überlassen bleibt (2. Stufe – Art. 249 Abs. 3 EG). Die Umsetzung einer Richtlinie muß dem Gebot effektiver<sup>46)</sup> Umsetzung entsprechen. Folglich muß der Mitgliedstaat eine Richtlinie so umsetzen, dass er

stimmter Weise gewährleistet, dass – soweit die Richtlinie Ansprüche des einzelnen begründen soll – die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.“<sup>47)</sup>

Dies bedeutet mit oben Ausgeführtem, dass nach dieser 2. Stufe alsdann quasi in einer 3. Stufe Gerichte und Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates das in nationales Recht transformierte Gemeinschaftsrecht anwenden müssen. Dabei muß das nationale Recht richtlinienkonform ausgelegt werden.<sup>48)</sup>

Ist eine Richtlinie innerhalb der Umsetzungsfrist nicht so vollständig in nationales Recht umgesetzt worden, wie es dem Gebot effektiver Umsetzung entsprochen hätte, so muß das nationale Gericht im Wege der richtlinienkonformen Auslegung das nationale Recht „soweit wie möglich“ in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht auslegen und gegebenenfalls der Richtlinie eine unmittelbare Wirkung im Mitgliedstaat zuordnen:

„Die Auslegungsregel läßt sich jedoch nicht zu einer eigentlichen Umformulierung der nationalen Rechtsvorschriften anwenden,“<sup>49)</sup>

wenn dies unter Verstoß gegen Art. 249 EG zu einer unmittelbaren Wirkung solcher Richtlinienbestimmungen führen würde, die für Bürger Verpflichtungen schaffen.<sup>50)</sup> Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Richtlinienbestimmungen entweder dann unmittelbare Wirkung entfalten, wenn bei einer entgegen dem Gebot effektiver Umsetzung transformierten Richtlinie dem Bürger die Rechte verschafft werden sollen, die in der Richtlinie zu seinen Gunsten angesprochen sind oder das nationale Recht entsprechend richtlinienkonform ausgelegt werden muß. Denn das Anliegen,

\* Vortrag, gehalten am 06.02.2004 anlässlich der Eröffnungsveranstaltung des Institutes für Notarrecht der Humboldt Universität zu Berlin, erstmals veröffentlicht in ZfBR 4/2004

(Fortsetzung aus Heft 6/04)

<p><b>Office-Management für Rechtsanwalts- und Notarkanzleien</b></p> <p><b>ReNo Consult</b></p> <p><b>Birgit Scholten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kanzlei- und Personalmanagement</li> <li>■ Office-Management</li> <li>■ qualifizierte Sachbearbeitungen</li> <li>■ Notariat</li> <li>■ Schulungen / Coaching / Seminare</li> <li>■ Anwaltsagentur (Personalvermittlung)</li> </ul> <p><b>Telefon 030 / 84 72 44 12</b> info@reno-consult.de</p>
--	--

„tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie in so klarer und be-

Einzelnen per Richtlinie Rechtspositionen zu verleihen, könnte sonst beeinträchtigt bzw. vereitelt werden, wenn es Mitgliedstaaten möglich wäre, das Gebot effektiver Umsetzung zu ignorieren.<sup>51)</sup> Generalanwalt Leger beschreibt zudem die Möglichkeit der Normensubstitution:

*„Es [das nationale Gericht] hat vielmehr sein innerstaatliches Recht kritisch zu würdigen, um sich vor dessen Anwendung zu vergewissern, dass es mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Hält es eine mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbare Auslegung seines innerstaatlichen Rechts nicht für möglich, so hat es dessen Anwendung auszuschließen und sogar an Stelle seines innerstaatlichen Rechts im Wege einer Normensubstitution die Bestimmung des Gemeinschaftsrechts anzuwenden, es sei denn – wiederum –, daraus ergibt sich eine Verschlechterung der Rechtsstellung des Einzelnen.“<sup>52)</sup>*

In diese Richtung zielt auch die Rechtsprechung des EuGH, die für den Fall der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien nicht nur dem Einzelnen die Möglichkeit einräumt, sich darauf im Prozess zu berufen, sondern auch mitgliedstaatliche Gerichte verpflichtet, unmittelbar wirkendes Richtlinienrecht von Amts wegen zu beachten,<sup>53)</sup> sei es durch Normensubstitution oder durch richtlinienkonforme Auslegung.

*„Diese Befugnis, von Amts wegen eine gemeinschaftsrechtliche Frage aufzuwerfen, setzt voraus, dass nach Ansicht des nationalen Gerichts entweder das Gemeinschaftsrecht anzuwenden ist – wobei das nationale Recht, wenn nötig, unangewendet bleibt<sup>54)</sup> – oder das nationale Recht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auszulegen.“<sup>55)</sup>*

### 3. Die Verbraucherschutzrichtlinie 93/13/EWG (VerbrRL)

Diese war gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VerbrRL bis spätestens 31.12.1994 in nationales Recht umzusetzen und erfaßt folglich Verträge, die ab 01.01.1995 0 Uhr geschlossen wurden.<sup>56)</sup> Die Umsetzung erfolgte in Deutschland verspätet

u.a. durch § 24a AGBG,<sup>57)</sup> der im Rahmen der Schuldrechtsreform mit Wirkung ab 01.01.2002 durch § 310 Abs. 3 BGB ersetzt wurde. Es war allerdings umstritten, ob eine Transformation per § 24a AGBG bezogen auf den Ablauf der Transformationsfrist 31.12.1994<sup>58)</sup> eine effektive<sup>59)</sup> oder eine „ausreichende“<sup>60)</sup> Umsetzung der VerbrRL darstellte, da dieserhalb es nicht ausreichend ist, sich seitens der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat auf Bestimmungen, Übungen oder Umstände der deutschen Rechtsordnung zu berufen.<sup>61)</sup> Zutreffend verweist Knapp<sup>62)</sup> darauf, dass Zweifel auch darin begründet sein könnten, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>63)</sup> nicht ausreiche, dass Unterschiede des nationalen Rechts zur Richtlinie durch richtlinienkonforme Auslegung korrigiert werden können, da eine nationale Rechtsprechung nicht die Klarheit und Bestimmtheit aufweisen könne, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Von der Beantwortung dieser Streitfrage hängt immerhin ab, ob und inwieweit mit oben ausgeführtem für den Fall nicht effektiver Umsetzung die VerbrRL in Deutschland unmittelbare Wirkung entfaltet. Insoweit ist die jüngst ergangene Entscheidung des EuGH vom 10.05.2001<sup>64)</sup> hilfreich, wenn es dort heißt:

*„16. ... Sie [die niederländische Regierung] ist der Ansicht, eine ausdrückliche Umsetzung sei entbehrlich, wenn die mit der Richtlinie verfolgten Ziele im nationalen*

*Recht bereits erreicht seien, ...*

*17. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt die Umsetzung einer Richtlinie zwar nicht notwendig in jedem Mitgliedstaat ein Tätigwerden des Gesetzgebers, es ist jedoch unerlässlich, dass das fragliche nationale Recht tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie durch die nationalen Behörden gewährleistet, dass die sich aus diesem Recht ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar ist und dass die Begünstigten in die Lage versetzt werden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen (EuGH, Slg. 1995, I-499 Rdnr. 9 – Kommission/Griechenland).*

*18. Wie der EuGH hervorgehoben hat, ist diese letzte Voraussetzung besonders wichtig, wenn die Richtlinie darauf abzielt, den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten Ansprüche zu verleihen (Ur-*

Dolmetscher  
und Übersetzer

Tel 030 • 894 30 250  
Fax 030 • 894 30 235

Mo-Fr 9 - 18 Uhr  
post@zanker.de

## Norbert Zanker & Kollegen

beidgltige Dolmetscher und Übersetzer  
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

### Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsakten, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZEEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin  
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

teil Kommission/Griechenland, Rdnr. 9). Gerade das ist hier jedoch der Fall, denn die Richtlinie bezweckt nach ihrer sechsten Begründungserwägung, unter anderem den Bürger in seiner Rolle als Verbraucher beim Kauf von Waren und Dienstleistungen mittels Verträgen zu schützen, für die die Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten gelten.

.....

21. Zu dem Vorbringen der niederländischen Regierung, der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung der niederländischen Regelung, der vom Hoge Raad der Nederlanden bestätigt worden sei, erlaube es jedenfalls, Unterschiede zwischen den Bestimmungen des niederländischen Rechts und denen der Richtlinie zu beheben, genügt der Hinweis, dass – wie der Generalanwalt in Rdnr. 36 seiner Schlussanträge ausgeführt hat – eine etwa bestehende nationale Rechtsprechung, die innerstaatliche Rechtsvorschriften in einem Sinn auslegt, der als den Anforderungen einer Richtlinie entsprechend angesehen wird, nicht die Klarheit und Bestimmtheit aufweisen kann, die notwendig sind, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen. Dies gilt ganz besonders im

Bereich des Verbraucherschutzes.

22. Daher ist festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie verstoßen hat, dass es nicht die für eine vollständige Umsetzung der Art. 4 II und 5 Richtlinie 93/13/EWG in das niederländische Recht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat.“

Es darf daher in Zweifel gezogen werden, ob § 24a AGBG und ihm folgend § 310 Abs. 3 BGB dem Gebot der effektiven Umsetzung der VerbrRL in Deutsches Recht entspricht wie unten noch zu zeigen sein wird. Und soweit dies nicht der Fall ist, sind Gerichte und Notare von Amts wegen verpflichtet, die VerbrRL unmittelbar und mit oben ausgeführtem ungeachtet nationaler gesetzlicher Regelungen anzuwenden bzw. sind Verbraucher bei Verbraucherverträgen berechtigt, sich in einem Prozeß auf die unmittelbare Anwendung der VerbrRL zu berufen.

Die VerbrRL enthält Erwägungsgründe, den Richtlinienentwurf und einen Anhang.

#### a) Erwägungsgründe

Richtlinien sind grundsätzlich europäisch-autonom auszulegen. Die Erwägungsgründe geben dabei Aufschluss über die Vorstellungen des Richtliniengebers als sog. Interpretationsdirektiven<sup>65)</sup> sowie die Ziele einer Richtlinie.<sup>66)</sup>

#### b) Richtlinienentwurf

Adressat der VerbrRL ist der Mitgliedstaat (Art. 11 VerbrRL). Der Richtlinienentwurf gibt einerseits den Mitgliedstaaten vor, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen aufgrund der Vorgaben der Richtlinie anzugleichen (Art. 1 Abs. 1 VerbrRL). Ferner müssen die Mitgliedstaaten – mit Normen, Gerichten und Behörden – dafür sorgen, dass in Verbraucherverträgen mißbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind (Art. 3 Abs. 1 VerbrRL). Und Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, angemessene und wirksame Mittel zur Verfügung zu stellen,

dass mißbräuchlichen Klauseln ein Ende gesetzt wird (Art. 7 Abs. 1 VerbrRL). Bei all dem bleibt es Mitgliedstaaten vorbehalten, im nationalen Recht strengere Bestimmungen zu erlassen, „um ein höheres Schutzniveau für Verbraucher zu gewährleisten“ (Art. 8 VerbrRL), wodurch deutlich wird, dass mit der VerbrRL nur ein Mindestschutz gewährleistet werden soll.

#### c) Anhang

Zur rechtlichen Einordnung des Anhangs hat der EuGH entschieden.<sup>67)</sup> Der EuGH<sup>68)</sup> erinnert daran, dass der Adressat der Richtlinie verpflichtet sei, in seiner nationalen Rechtsordnung alle Maßnahmen zu ergreifen, „um die volle Wirksamkeit der Richtlinie gemäß ihrer Zielsetzung zu gewährleisten.“ Dabei müsse die sich aus den nationalen Umsetzungsmaßnahmen ergebende Rechtslage hinreichend bestimmt und klar sein, so dass die Begünstigten in die Lage versetzt würden, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor nationalen Gerichten geltend zu machen.<sup>69)</sup> Art. 3 Abs. 3 VerbrRL verweise auf den Anhang als einer nicht erschöpfenden Liste mißbräuchlicher Klauseln. Es sei folglich denkbar, dass eine im Anhang aufgeführte Klausel im konkreten Fall nicht mißbräuchlich sei und eine dort nicht aufgeführte Klausel sehr wohl mißbräuchlich sein könne.<sup>70)</sup> Die effektive Umsetzung der VerbrRL sei mithin nicht dadurch in Frage gestellt, wenn der Anhang nicht Bestandteil der nationalen Bestimmungen geworden sei, mit denen die Richtlinie umgesetzt worden sei.<sup>71)</sup> Die Liste im Anhang habe „Hinweis- und Beispielcharakter“ und stelle

„eine Informationsquelle sowohl für die mit der Anwendung der Umsetzungsmaßnahmen betrauten nationalen Behörden als auch für die von diesen Maßnahmen betroffenen Einzelnen dar.“<sup>72)</sup>

Aber: Die Mitgliedstaaten müßten zur Erreichung des Zieles der Richtlinie

„Umsetzungsformen und -mittel wählen, die hinreichende Sicherheiten dafür bieten, dass die Allgemeinheit von dieser Liste Kenntnis erlangen kann.“<sup>73)</sup>

## Anzeigen- aufträge

richten Sie bitte an



**CB-Verlag Carl Boldt**

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin  
Telefon (030) 833 70 87

**Fax (030) 833 91 25**

e-mail:

**cb-verlag@t-online.de**

In dem vom EuGH Schweden betreffenden Fall war vorgetragen worden, dass nach schwedischer Rechtstradition Materialien, die leicht zugänglich seien, ein wichtiges Instrument der Gesetzesauslegung sei. Ferner werde die Unterrichtung der Allgemeinheit über mißbräuchliche Klauseln auf unterschiedliche Weise sichergestellt.<sup>74)</sup> Aus diesem Grunde beanstandete der EuGH nicht die fehlende Transformation des Anhangs durch den Mitgliedstaat Schweden.

Ob man Vergleichbares auch für die Bundesrepublik Deutschland sagen kann, ist nicht gesichert. Jedenfalls greift es zu weit, aus dieser Entscheidung des EuGH abzuleiten, der EuGH habe ganz allgemein eine Umsetzungsverpflichtung bezüglich des Anhangs verneint.<sup>75)</sup>

(wird fortgesetzt)

*Der Autor ist RAuN, Fachanwalt für Steuerrecht in Wiesbaden*

## Fußnoten

- 38) Zuletzt Vertrag über die Europäische Union i.d.F. des Vertrages von Nizza vom 26.02.2001
- 39) EuGH 14.12.1991 – Gutachten 01/91, Slg. 1991, I-6079 Rdn. 21
- 40) EuGH 14.12.1991 – Gutachten 01/91, Slg. 1991, I-6079 Rdn. 21
- 41) *Herdegen*, Europarecht, 4. Aufl. 2002, Rdn. 167
- 42) Nachweise bei *Herdegen*, Europarecht, 4. Aufl. 2002, Rdn. 170 f.
- 43) BVerfG 22.10.1986 – 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339, 378
- 44) BVerfG 22.10.1986 – 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339, 387
- 45) Grundverordnungen des Rates und Durchführungsverordnungen der Kommission
- 46) *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1, 10 m.w.N.
- 47) EuGH 11.08.1995 – Rs. C-433/93 (Kommission/Bundesrepublik Deutschland), Slg. 1995, I-2303 Rdn. 18
- 48) *Ruffert* in: *Callies/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, EG Art. 24 9 Rdn. 108 ff. m.w.N. zur Frage des Vorrangs der richtlinienkonformen Auslegung vor nationalen Auslegungsmethoden.
- 49) Generalanwalt *Elmer* in EuGH 26.09.1996 – Rs. C- 168/95 (*Arcaro*), Slg. 1996, I- 4705 Nr. 39
- 50) EuGH 26.09.1996 – Rs. C- 168/95 (*Arcaro*), Slg. 1996, I- 4705 Rdn. 36
- 51) *Nettesheim* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der europäischen Union, Bd. II (Stand: 08/2002), EGV Art. 249 Rdn. 157 und 159; *Ruffert* in: *Callies/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, EG Art. 24 9 Rdn. 68 ff., 74
- 52) Schlussanträge Generalanwalt *Leger* vom 08.04.2003 in EuGH Rs. C-224/01 (*Köbler/Österreich*), Nr. 59; in diesem Sinne auch Schlussanträge Generalanwalt *Geelhoed* vom 03.06.2003 in EuGH Rs. C-129/00 (Kommission/Italien), Nr. 66. Zur Bedeutung des Vorrangs und der Durchführung von EG-Recht für die nationale Rechtsetzung und Rechtsanwendung siehe ferner *Jarass/Beljin* NVwZ 2004, 1
- 53) EuGH 11.07.1991 – Rs. C-87/90 u.a. (*Verholen/Sociale Verzekeringsbank*), Slg. 1991, I-3757 Rdn. 12 ff.; EuGH 24.10.1996 – Rs. C-72/95 (*Kraaijeveld*), Slg. 1996, I-5403 Rdn. 55 ff.; *Ruffert* in: *Callies/Ruffert*, Kommentar zum EU-Vertrag und EG-Vertrag, 2. Aufl. 2002, EG Art. 24 9 Rdn. 91
- 54) Kursivsetzung durch den Autor
- 55) EuGH 11.07.1991 – Rs. C-87/90 u.a. (*Verholen/Sociale Verzekeringsbank*), Slg. 1991, I-3757 Rdn. 13
- 56) *Pfeiffer* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Bd. II (Stand: 05/1999), EGV Art. 10 Rdn. 4
- 57) 24.07.1996 BGBl. I 1996, 1013. Der Wortlaut des § 24a AGBG wurde 1998 durch das HRefG vom 22.06.1998 BGBl. I 1998, 1474 abgeändert.
- 58) EuGH 15.03.2001 – Rs. C-147/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2001, I-2387 Rdn. 26; EuGH 04.07.2002 – Rs. C-173/01 (Kommission/Griechenland), Slg. 2002, I-6129 Rdn. 7; EuGH 20.04.2003 – Rs. C-114/02 (Kommission/Frankreich), Slg. 2003, I-3783 Rdn. 9
- 59) *Hommelhoff/Wiedenmann* ZIP 1993, 562
- 60) *Heinrichs* NJW 1993, 1817; *Heinrichs* NJW 1996, 2190; *Horn* in: *Wolf/Horn/Linda-cher*, AGBG, 4. Aufl. 1999, § 24a Rdn. 7; *Ulmer* EuZW 1993, 337
- 61) EuGH 08.03.2001 – Rs. – C-276/98 (Kommission/Portugal), Slg. 2001, I-1699 Rdn. 20; EuGH 26.09.2002 – Rs. C-351/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2002, I-8101 Rdn. 9; EuGH 20.04.2003 – Rs. C-114/02 (Kommission/Frankreich), Slg. 2003, I-3783 Rdn. 11
- 62) *Knapp* MittBayNot 2003, 421, 422
- 63) EuGH 10.05.2001 – Rs. C-144/99 (Kommission/Niederlande), slg. 2001, I-3541 Rdn 26
- 64) EuGH 10.05.2001 – Rs. C-144/99 (Kommission / Niederlande), NJW 2001, 2244
- 65) *Drygala* ZIP 1997, 968, 970; *Pfeiffer* in: *Grabitz/Hilf*, Das Recht der Europäischen Union, Bd. III (Stand: 05/1999), RL 93/13/EWG A 5 Vorbem. Rdn. 20, 22
- 66) EuGH 23.03.2000 – Rs. C-208/98 (*Berliner Kindl Brauerei/Siepert*), ZIP 2000, 574 Rdn. 20; *Drygala* ZIP 1997, 968, 970
- 67) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 = EuZW 2002, 465 mit Anm. *Pfeiffer*
- 68) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 15 u.H.a. EuGH 17.06.1999 – Rs. C-336/97 (Kommission/Italien), Slg. 1999, I-3771 Rdn. 19 und EuGH 08.03.2001 – Rs. C-97/00 (Kommission/Frankreich), Slg. 2001, I-2053 Rdn. 9
- 69) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 18 u.H.a. EuGH 23.03.1995 – Rs. C-365/93 (Kommission/Griechenland), Slg. 1995, I-499 Rdn. 9 und EuGH 10.05.2001 – Rs. C-144/99 (Kommission/Niederlande), Slg. 2001, I-3541 Rdn. 17
- 70) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 20
- 71) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 21
- 72) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 22
- 73) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 22
- 74) EuGH 07.05.2002 – Rs. C-478/99 (Kommission/Schweden), Slg. 2002, I-4147 Rdn. 23
- 75) So aber *Micklitz* in: *Reich/Micklitz*, Europäisches Verbraucherrecht, 4. Aufl. 2003, Seite 519

## „Rentner zahlen keine Steuern“

Marlene Großkreutz

Die Meinung, als Rentner sei man nicht steuerpflichtig, hält sich bisher hartnäckig – obwohl sie falsch ist. Die Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuern ist unabhängig von Lebensabschnitten – auch Kinder zahlen Steuern, wenn sie ein entsprechendes Einkommen haben.

Inzwischen wurde das **Alterseinkünftegesetz** (AltEinkG) beschlossen. Danach wird für 2005 der „Ertragsanteil“ für Rentenbezüge einheitlich auf 50 % festgesetzt. Ausserdem müssen ab 2005 die Rentenversicherungsträger und Lebensversicherungsunternehmen die geleisteten Zahlungen an die Finanzverwaltung mitteilen.

Für viele Rentner, insbesondere wenn sie mehrere Renten nebeneinander erhalten, wird es 2005 ein böses Erwachen geben. Wer bereits jetzt mit seinem zu versteuernden Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet, sollte noch in diesem Jahr aktiv werden, um Sanktionen von Seiten der Finanzverwaltung zu verhindern.

Bisher war es so, dass auf Renteneinnahmen sehr oft keine Steuern angefallen sind, insbesondere dann nicht, wenn keine weiteren Einnahmen (Mieten, Zinsen) vorliegen. Das liegt daran, dass Renten nur mit einem geringen Prozentsatz („Ertragsanteil“) als steuerliches Einkommen angesetzt worden sind.

Wer mit 60 Jahren zum ersten Mal Rente erhielt, musste sich lediglich 32 % als steuerpflichtiges Einkommen anrechnen lassen, beim Rentenbezug ab 65 Jahren nur 27 %.

Beispiele:

Rente ab 60 € 1.200,- monatlich,  
davon  
32 % = 384,- x 12 Monate = 4.608,- €

Rente ab 65 € 1.500,- monatlich,  
davon  
27 % = 405,- x 12 Monate = 4.860,- €

Diese Beträge lagen unter dem soge-

nannten Grundfreibetrag, der das Existenzminimum für jeden Steuerpflichtigen sichern soll.

Der Grundfreibetrag betrug für 2002/2003 jeweils € 7.235,-, so dass Einkommensteuer erst für Renten von

- mehr als € 1.900,- monatlich (ab 60)
- mehr als € 2.250,- monatlich (ab 65)

zu zahlen waren. (Bei Ehepaaren verdoppelt sich übrigens der Grundfreibetrag – auch wenn nur eine Person Rente erhalten sollte).

Das ändert sich ab 2005! Der Grundfreibetrag für 2004/2005 beträgt zwar jetzt € 7.664,- da nun aber für alle Rentner ein Ertragsanteil von 50 % anzusetzen, ist, wird

- **ab 2005 für Renteneinnahmen, die über € 1.250,- pro Person monatlich**

liegen, Einkommensteuer entstehen.

Der Finanzminister rechnet damit, dass 1,5 Millionen Haushalte zusätzlich steuerpflichtig werden. Die Meinung „Rentner zahlen keine Steuern“ ist dann endgültig widerlegt.

*Die Autorin ist Steuerberaterin,  
Vereidigte Buchprüferin und  
Rechtsbeistand*

## Niederländische Schuldner in Deutschland verklagen?

– Tipps für Anwälte –

Volker Gensch<sup>\*)</sup>

Vielleicht in eigener Sache, vielleicht für einen Mandanten können bei grenzüberschreitenden Rechtsfragen mit Holland-Berührung die nachstehenden Tipps einmal nützlich sein:

*Tipp 1: Internationale Zuständigkeit*

Denken Sie an den Lieferort (bei grenzüberschreitenden Kaufverträgen) und den Ort der Dienstleistung (bei grenzüber-

schreibenden Dienstverträgen).

*Tipp 2: Klagezustellung*

Beantragen Sie Zustellung der Klage durch Einschreiben mit Rückschein. So vermeiden Sie die hohen – und oft auch ungerechtfertigten – Kosten des niederländischen Gerichtsvollziehers.

*Tipp 3: Übersetzungskosten*

Versteht der niederländische Schuldner deutsch, dann vermerken Sie das in der Klageschrift. So vermeiden Sie die hohen Übersetzungskosten.

*Tipp 4: Internationales Mahnverfahren*

Nutzen Sie das internationale Mahnverfahren. Den Mahnbescheidsantrag müssen Sie bei dem Amtsgericht stellen, welches für die Entscheidung im streitigen Verfahren zuständig wäre, wenn die Amtsgerichte sachlich unbeschränkt zuständig wären. Begründen Sie die internationale Zuständigkeit in einem Begleitschreiben zum Mahnbescheidsantrag.

*Tipp 5: Endlich ein Titel – auf die Zustellung warten?*

Die Zustellung des Titels ist für die Vollstreckbarerklärung nicht nötig.

*PS: Sie haben Fragen zum niederländischen Recht? – besuchen Sie mich im Internet unter [www.gensch-ra.de](http://www.gensch-ra.de).*

<sup>\*)</sup> Kantoort DUITSLAND;  
Schulstr. 1 (Dresdner Bank)  
D-48599 GRONAU  
Tel.: 0049-2562-70118-0  
Fax: 0049-2562-70118-10

*Der Autor ist RA in Gronau (Westfalen),  
Enschede (NL)*

Redaktionsschluss  
jeweils am  
20. des Vormonats

## Forum

### Geiz ist geil Oder der Advokat im Feldbett

Die Zunft der liebevoll als „Rechtsverdrehler“ benannten Advokaten betreffend gibt es zwei Vorurteile, die speziell von Richtern und Justizangestellten gern gepflegt werden: 1. Alle Rechtsanwälte sind furchtbar reich. 2. Die meisten Anwälte arbeiten am liebsten umsonst („für nass“ wie der Volksmund zu sagen pflegt), denn Gottes Lohn ist höchster Lohn. Beide Klischees entsprechen nicht der Wahrheit.

Anwalt Leutfried erhielt im September 2002 den Auftrag, seine Mandantin Ellen in einer Rentensache vor dem Sozialgericht Berlin zu vertreten. Die sogenannte Leistungsakte war recht dick: 526 Seiten. Leutfrieds Sekretärin kopierte sie Blatt für Blatt und heftete sie in zwei Standordnern ab. Der Anwalt betrieb das Verfahren. Da seiner Mandantin vom Gericht Prozesskostenhilfe gewährt worden war, stellte er im Februar 2004 einen Antrag auf Kostenerstattung. Ein Posten betraf die 526 Kopien. Leutfried berechnete dafür laut Gebührenordnung 96,40 Euro. Ende März 2004 erhielt er ein Schreiben der Justizoberinspektorin Margit. Darin stand: „In dem Rechtsstreit werden Sie gebeten, die gefertigten Kopien zur Prüfung der Notwendigkeit einzureichen.“

Anwalt Leutfried wandte sich hilfesuchend an den Präsidenten des Sozialgerichts: „In dieser Sache habe ich Berufung eingelegt, so dass es mir nicht möglich ist, die Fotokopien einzurei-

chen, es sei denn, ich würde sie ein zweites Mal kopieren. In diesem Fall stellt sich dann die Frage, wer die Kopierkosten und die Kosten des Versands trägt.“ Der Präsident des Sozialgerichts hatte ein Einsehen. Er antwortete: „Die Aufforderung zur Übersendung der Fotokopien wird nicht aufrechterhalten. Die Höhe der zu erstattenden Fotokopierkosten wird die Urkundsbeamtin nun in eigener Zuständigkeit prüfen.“

Die Justizoberinspektorin Margit tat dies Anfang Mai äußerst unbürokratisch. Sie verfügte: „Der Rechtsanwalt hat Anspruch auf Ersatz der Auslagen für Ablichtungen aus den Behördenakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war. Nach allgemeiner Auffassung sind Fotokopien von Gutachten und anderen medizinischen Unterlagen als notwendig zu erachten. Der Rechtsanwalt muss allerdings das ihm eingeräumte Ermessen auch ausüben und darf nicht kurzerhand die gesamte Behördenakte ablichten. Die beantragten Auslagen für die gefertigten Fotokopien werden somit zurückgewiesen.“

Ätsche, bäftsche, Geiz ist geil! Rechtsanwalt Leutfried bekommt keinen einzigen Cent.

Aber es gibt einen noch viel einfacheren Weg, unnötige Fotokopierkosten zu vermeiden, wie Rechtsanwalt Dr. Max erfahren musste. Er hatte beim Finanzgericht Akteneinsicht beantragt und darum gebeten, die Akten zum Zwecke des Kopierens in sein Büro mitnehmen zu dürfen. Dieser Antrag wurde vom Bundesfinanzhof abgelehnt: „Die Akten sind nicht so umfangreich, dass die Einsicht in den Räumen des Finanzgerichts unzumutbar wäre. Zwei der 16 Aktenbände sind Bilanzakten, die generell wenig mehr als die vom

Steuerpflichtigen selbst vorgelegten Bilanzen enthalten, und sechs weitere Aktenstücke sind nur wenige Seiten stark.“ Dr. Max hat ein gutes Dutzend Bleistifte angespitzt und sich ein Vierteljahr freigenommen, um nun die „wenig umfangreichen“ 16 Aktenbände von Hand zu kopieren. Er hofft allerdings sehr, dass ein weiterer Antrag genehmigt wird. Dr. Max hat nämlich darum gebeten, im Finanzgericht aus Gründen der Zeiterparnis ein Feldbett aufstellen zu dürfen.

*Rechtsanwalt Wolfgang Schüler, Hönow*

### Vor Gericht sind alle Juristen gleich – zumindest dem Aussehen nach

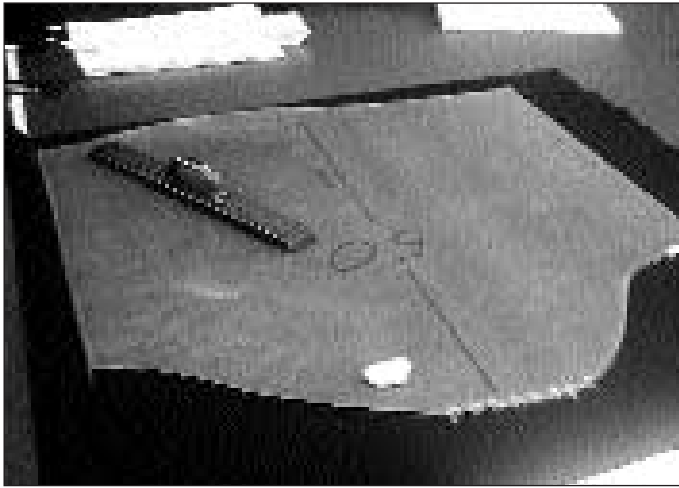
**Bei genauem Hinsehen zeigt die  
Robe jedoch den feinen Unterschied**

Schwarze Robe, weißes Hemd, weiße Krawatte, Fliege oder Schal, derart uniformiert gehen die Juristen ihrer Arbeit nach, betreten sie in Deutschland ein Gerichtsgebäude. „Damit man die Spitzbuben schon von weitem erkennt“, begründete Friedrich Wilhelm I. 1726 die Einführung der Amtstracht für Advokaten in Preußen in einer Kabinettsorder.

Form und Schnitt sind bis heute streng reglementiert und haben in all den Jahren auch der wachsenden Zahl von mo-



„Alles in Handarbeit“

**Zuschnitt der Ärmel****Knopfdetail**

debewussten Juristinnen standgehalten. „Das Amtsgewand liegt auf den Schultern und der Brust glatt an und fällt vorn und hinten weit und faltig bis über die Mitte des Unterschenkels herab; (...) Der Besatz (...) ist um den Hals 16 cm breit und verschmälert sich vorn auf 11 cm“, heißt es beispielsweise in einer heute noch gültigen Vorschrift aus dem Jahre 1932. Ausführlich und mit Schnittmustern bebildet – um jeglichen Irrtum auszuschließen – werden nicht nur haar-

klein Besatzart und -größe, die durchschnittliche Ärmelbreite bei bestimmten Körpergrößen, sondern auch die Anzahl und Breite der Rückenfallen und die Art und Weise, wie die Robe zusammen zu nähen ist, vorgeschrieben.

In der hauseigenen Robenschneiderei der Hans Soldan GmbH, Die Robe Berufsbekleidungs GmbH in Essen wird das Amtsgewand wie ein Puzzle in vielen kleinen Arbeitsschritten zusammengesetzt. Zuerst werden die einzelnen Teile, Vorder- und Rückenteil, Futterstoffe, Belege, Taschen, Paten, Leisten und Ärmel zugeschnitten und vorgehängt. Dann müssen die

fünf Rückenfallen in gleichem Abstand voneinander entfernt abgenäht, die 4 Falten an der Armkugel vorgehängt und die Knopflöcher an Leisten und Ärmeln nach Schablone genäht werden, um die vorgeschriebenen Abstände einzuhalten. Danach wird die Robe schrittweise zusammengenäht: zuerst werden die Seiten- und die Schulternähte geschlossen, Belege und Futter und zuletzt die Ärmel angenäht. Zwischen den einzelnen Arbeitsschritten wird die Robe immer wieder zwischengebügelt, um ein glattes Nahtbild zu erreichen. Auf raffinierte Details braucht der Robenträger allerdings nicht ganz zu verzichten. Ein Knopf auf dem rechten Ärmel und eine Schlaufe zum Beispiel dienen dazu, den Robenärmel zu raffen, um angesichts der weiten Ärmel ungehindert schreiben zu können (auch für Linkshänder möglich).

„Der reine Arbeitsprozess vom Zuschneiden des Stoffes bis zur fertigen Robe dauert rund zweieinhalb bis drei Stunden. Roben in den gängigen Konfektionsgrößen sind bei Soldan ab Lager sofort lieferbar. Maßroben haben eine etwas längere Lieferzeit und werden je nach Wunsch auch bevorzugt fertiggestellt“, erklärte Gabriele Neuß, Prokuristin der Soldan eigenen Robenschneiderei.

Einzig bei der Stoffart hat der Anwalt bzw. Richter eine Wahlmöglichkeit. Während früher die Robe mit 500 Gramm pro laufenden Meter noch schwer wog, geht der Trend heute zu leichteren, sehr strapazierfähigen knitterfesten und atmungsaktiven Stoffen. „Ob der Kunde einen Gabardine-Stoff mit 290 Gramm oder einen Tropical mit 270 Gramm wählt, ist eine Geschmacksfrage. In beiden Fällen handelt es sich um hochwertige Stoffe aus reiner Schurwolle“, so Gabriele Neuß.

Dennoch ist Robe nicht gleich Robe. An der Farbe und Ausführung lassen sich die feinen Unterschiede festmachen. So sind Arm- und Brustbesatz bei den Richtern und Staatsanwälten in Samt gehalten. Die Roben der Rechtsanwälte zielt ein Besatz aus sogenannter Atlasseide, und der Protokollführer muss sich mit einem Besatz aus Robenstoff begnügen.

Auch Farbe ist erlaubt, aber nur in ganz bestimmten Fällen. Begegnet man auf den Gerichtsfloren beispielsweise einem Anwalt oder Richter in schwarzer Robe mit blauem Besatz, kann man sicher sein, auf einen Patentanwalt bzw. einen Patentrichter gestoßen zu sein. Blaue Robe und blauer Besatz weisen seinen Träger als Anwalt bzw. Richter an einem Verwaltungsgericht in NRW oder Bayern oder einem Seegericht aus. Besonders auffällig ist die Amtstracht der Richter am Bundesgerichtshof. Sie sind in weinrot gekleidet. Kleider machen auch bei Juristen eben Leute.

*Dr. Alfred Große,  
Freier Journalist und PR-Berater  
in Essen*

**Anzeigen-  
abteilung**



**(030) 833 70 87**



## Examensnoten und Notarzulassungsverfahren

Zusammenfassung der Erörterungen  
der Arbeitsgemeinschaft  
„Zukunft des Notarzulassungsverfahrens“

- 1. Sobald eine gesonderte Notarprüfung eingeführt wird, sollte auf die Gewichtung von Examensnoten gänzlich verzichtet werden.**
- 2. Wenn Examensnoten im Rahmen der Notarzulassung gewichtet werden, muss das Ergebnis des 1. Staatsexamens ebenso gewichtet werden wie das des 2. Staatsexamens.**

Eine Notarprüfung ist speziell auf die Anforderungen an das Amt als Notar zugeschnitten (Spezialität) und stellt auch zeitlich aktuell den Wissensstand und die Befähigung des Bewerbers fest. Damit überholt und verdrängt sie eine u.U. Jahrzehnte zurückliegende, nicht auf die speziellen Erfordernisse zurechtgeschnittene Prüfung. Seit dem Absolvieren der Staatsexamina haben die Bewerber z.T. jahrzehntelange anwaltliche Erfahrung, Praxis und Reife gesammelt, so dass nahezu jede Aussagekraft der Staatsexamina bezogen auf die Eignung und Befähigung zum Notar verblasst ist. Es darf u.E. im Ergebnis auch nicht sein, dass ein Bewerber, der zeitnah eine bessere spezielle Notarprüfung abgelegt hat, nach einem Bewerber berücksichtigt wird, der eine schlechtere spezielle Notarprüfung abgelegt hat (nur weil er vor Jahrzehnten im Rahmen eines allgemeinen juristischen Staatsexamens besser „gepunktet“ oder die Prüfungen in einem „leichteren“ Bundesland absolviert hat).

– Solange an einer Gewichtung von Examensnoten festgehalten wird, muss u.E. zwingend das Ergebnis des 1. Staatsexamens ebenso wie das des 2. Staatsexamens berücksichtigt werden, schon deshalb, um nicht durch Zufallsergebnisse im Rahmen eines der beiden

Examina („Ausreißer“ nach oben oder nach unten) eine verfälschte Aussage über die Bewerber zu erhalten. Eine halbwegs seriöse Aussage über einen Bewerber kann allenfalls durch eine Gesamtschau beider Examina erreicht werden. I.ü. werden die Qualitäten, die das Amt des Notars erfordert, u.E. stärker im 1. Staatsexamen als im 2. Examen überprüft. Während im 1. Staatsexamen eher das Beherrschen der für die notarielle Vertragsgestaltung und -anpassung erforderlichen juristischen Dogmatik überprüft wird, ist Gegenstand des 2. Examens eher die Überprüfung, ob ein Kandidat in der Lage ist, zeitökonomisch ein knappes Gerichtsurteil zu verfassen.

– I.ü. stellen wir bei den Verantwortlichen leider immer wieder folgendes fest:

Die Gedanken zur Neugestaltung des Notarzulassungsverfahrens beschränken sich leider oft darauf, die jetzigen Zulassungsregeln beizubehalten und lediglich notgedrungen (im Hinblick auf die neuere Rsp. des BVerfG) Anpassungen vorzunehmen. Stattdessen sollte jedoch die Gelegenheit ergriffen werden, um noch einmal ganz von vorne ein möglichst *g e r e c h t e s* Zulassungsverfahren zu schaffen. Ein Anknüpfen an überkommene und verkrustete Strukturen ist weder geboten noch zweckdienlich.

(Mitteilung der „Arbeitsgemeinschaft“)

## Personalia

### Gerhard Menzel zum 70. Geburtstag

„Verruchter Schurke“ schmetterte er als Halbwüchsiger seinen gleichaltrigen Kontrahenten auf der Straße entgegen. Mit mäßigem Erfolg, wie man sich denken kann. Der Leidenschaft für Shakespeare hat das keinen Abbruch getan. Ganz im Gegenteil. Seine Leidenschaft für Sprache konnte sich entfalten und weitere Feuer entfachen. Gerhard Menzel ist Jurist geworden.

Am 9.6.2004 feierte Gerhard Menzel seinen 70. Geburtstag. 1934 wurde er als Sohn eines Rechtsanwaltes und Notars und zweites von drei Kindern in Berlin-Charlottenburg geboren. 1943 brannte der Krieg die Wohnung nieder. Die Familie zog nach Pritzerbe zu den Großeltern, später nach Brandenburg an der Havel. 1950 kehrten sie nach Berlin zurück, wo der Jubilar vor nunmehr 50 Jahren das Abitur ablegte. Die Eltern re-



Gerhard Menzel im Gespräch mit Saskia Langner

spekierten seinen Wunsch, an der Juristischen Fakultät der Freien Universität zu studieren, so, wie sie auch den anderen beiden Geschwistern trotz bescheidener Verhältnisse eine Ausbildung ermöglichen. Mit Bravour bestand Gerhard Menzel 1958 und 1962 die Examina und entschied sich anschließend für die Richterlaufbahn. Die Rechtssuchenden fanden in ihm einen unbestechlichen Richter mit dem unbedingten Willen zur Gerechtigkeit und spürbarer Freude am Beruf. Als Vorsitzender Richter am Landgericht wirkte er mehr als 25 Dienstjahre als Notarrevisor in Berlin. Insbesondere nach der Wiedervereinigung war es Gerhard Menzel ein wichtiges Anliegen, den aus den neuen Bundesländern hinzugekommenen Notaren nicht nur zu helfen, sondern sie in ihrem Selbstvertrauen zu bestärken und zu vermitteln, dass sie als geschätzte Kollegen herzlich willkommen sind. Wohl einmalig dürfte sein Engagement auch gegenüber den Fachangestellten sein, denen er vor Ort in unzähligen Fällen behilflich war und als Dozent für Fachseminare zur Verfügung stand. Die Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. dankte es Gerhard Menzel, indem sie ihm 1996 die Ehrenmitgliedschaft antrug. So verwundert es nicht, dass die Notare nach seiner Pensionierung 1999 keinen Seufzer der Erleichterung ausstießen, sondern ihn als Mitarbeiter in die Berliner Notarkammer holten. Für die dauerhaften Verdienste und das vielfältige, von Sachkunde und Verantwortung geprägte Engagement, wurde Gerhard Menzel das Bundesverdienstkreuz verliehen.

Die Freude am Beruf ist Gerhard Menzel anzumerken.

Der Rest ist (noch lange nicht) Schweigen. Auch wenn das dem Beitrag zugrundeliegende Gespräch im „Hamlet“ geführt wurde, einem zufällig ausgesuchten Lokal. Dass Gerhard Menzel noch lange berät, betreut und fördert, ist ihm von Herzen zu wünschen.

*Rechtsanwältin Saskia Langner, Berlin*

## Rita Manshausen neue Direktorin des Amtsgerichts Schöneberg

Seit dem 13.08.2004 hat das Amtsgericht Schöneberg offiziell wieder eine Direktorin. Frau Rita Manshausen wurde von Berlins Justizsenatorin im Rahmen eines Festaktes in ihr neues Amt eingeführt. So neu dürfte dieses Amt für sie aber gar nicht sein, da sie die Geschicke des AG Schöneberg bereits seit dem



**Amtsgerichtsdirektorin  
Rita Manshausen**

Ausscheiden ihres Vorgängers im Mai 2002 kommissarisch leitet. Das Datum ihrer Amtseinführung, Freitag, der 13., ist in keinster Weise als böses Omen zu verstehen. "Mit Frau Manshausen übernimmt eine Richterin, die hervorragende juristische Kenntnisse mit außerordentlicher sozialer Kompetenz verbindet, eine Führungsposition in der Berliner Justiz", so Senatorin Schubert.

1961 in Dülmen, Westfalen geboren, studierte Rita Manshausen nach dem Abitur in Münster und Berlin Jura und absolvierte im Anschluss daran auch das Referendariat in Berlin. Seit 1991 ist sie als Richterin tätig. Bevor sie an das AG Schöneberg kam, war sie von 1994 bis 2000 in der Senatsverwaltung für Justiz für Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare sowie für Personalangelegenheiten zuständig. Im Oktober

2000 wurde sie stellvertretende Direktorin des AG Schöneberg.

Das Amtsgericht Schöneberg beschäftigt insgesamt 342 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist zuständiges Gericht für den ehemaligen Bezirk Schöneberg und den Bezirk Steglitz-Zehlendorf.

*Eike Böttcher*

# Büro & Wirtschaft

## Kanzleiorganisation – der Weg zur Wirtschaftlichkeit

In wirtschaftlich angespannten Zeiten spricht jeder vom Sparen und Kosten senken. Meist ist damit gemeint, weniger Geld auszugeben.

Darunter ist jedoch mehr zu verstehen, als nur die Ausgaben zu verringern. Dazu gehört ebenfalls der Umgang mit Ressourcen, denen der Zeit und der Menschen. Das Ziel sind effiziente Handlungsabläufe und eine gute, auf wesentliche Kriterien ausgerichtete Büroorganisation.

Die Diskussion sollte daher mit der Frage beginnen, ob die Kanzlei „rund läuft“. Spontan kann diese Frage in der Regel mit „ja“ beantwortet werden. Auf den zweiten Blick zeigen sich jedoch oft Handlungsabläufe und Ordnungsstrukturen, die sich mittel- bis langfristig vom Hähchen zum Haken im Getriebe entwickeln können oder auch bereits entwickelt haben. Damit der Kanzleiablauf – wieder - reibungslos funktioniert, ist das „Abwerfen von Ballast“ wichtig. Wo aber setzt man in einem Unternehmen an, welches aufgrund des täglichen Fri-

stendricks einer erhöhten Regressgefahr ausgesetzt ist? Welches sind die „Knackpunkte“, worauf kommt es bei einem reibungslosen Kanzleiablauf an?

Es sind verbindliche organisatorische Absprachen wichtig, deren Handhabung durch Übersichtlichkeit und Einfachheit geprägt sein sollten. Das gilt insbesondere für die Bereiche der Fristen- und Terminverwaltung mit der Wiedervorlage, die Aktenführung incl. Aktenkonten und dem Timing der Arbeitsabläufe.

Der Einsatz der modernen Bürotechnik incl. entsprechender Software stellt eine große Arbeitserleichterung dar, ersetzt jedoch nicht eine gut strukturierte Organisation. Oft verleitet sie dazu, mehrere organisatorische Systeme nebeneinander einzusetzen, was jedoch die Effektivität und Effizienz in Frage stellt, weil zusätzliche Arbeitsschritte erforderlich geworden sind.

Die Nutzung aller neuen Möglichkeiten ist nicht immer sinnvoll, was sich exemplarisch bei der Organisation der Wiedervorlagen zeigt. Eine parallele Notierung im Papierkalender, in der EDV und ein zusätzliches Stecken mit Reitern sind ein hoher Aufwand – für ein internes Instrument zur Gewährung des Aktenumlaufs!

Unabhängig von der Frage, wie weit Handakten digitalisiert werden sollen und können, beinhaltet eine optimal geführte Handakte alle das Mandat betreffenden Schriftstücke, entweder im Original oder in Kopie. Auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung, bei der es regelmäßig erforderlich ist, Originale als Kostennachweis wegzuschicken.

Wichtig ist, auch in den Handakten den Verlauf der Geldein- und -ausgänge, getrennt nach Honorar, Fremdgeld und verauslagten Kosten zu dokumentieren, damit diese bei der Abrechnung des Mandats richtig berücksichtigt werden können.

Werden hinsichtlich der Aktenverwaltung nur Teile eines Anwaltsprogrammes genutzt, wird in der Regel auch das Ziel der Effizienz verfehlt. Doch gerade bei der Buchhaltung bieten Anwaltspro-

gramme eine große Arbeitserleichterung, weil Zahlungen ohne zusätzlichen Aufwand in den Akten- sowie in den für die Zwangsvollstreckung wichtigen Forderungskonten gebucht werden können.

Das Timing letztendlich entscheidet darüber, ob Zeitdruck und Anspannung vorhanden sind, oder ob alle Mitarbeiter einer Kanzlei entspannt ihre Aufgaben wahrnehmen und bewältigen können.

Wann sind fristwahrende Schriftsätze diktierbar? Wie lange dauert es, bis ein diktierter Schriftsatz versandfertig ist? Wie oft wird er korrigiert, bis er endlich unterzeichnet abgesandt werden kann?

Mit einem guten Timing stehen und fallen der reibungslose Kanzleiablauf und der Output.

Viele Kanzleien arbeiten mit Standardsoftware, die vorrangig für die Textverarbeitung genutzt wird. Von vorhandenen Anwaltsprogrammen werden nicht immer alle Möglichkeiten genutzt. So wird leider oft das Ziel der Effizienz verfehlt.

Durch Einfachheit geprägte Strukturen sichern den reibungslosen Kanzleiablauf. So behält man den Überblick in der Kanzlei und verringert die Regressgefahr. Und gerade in Zeiten „knappen Geldes“ gewinnt Zeit sparendes Arbeiten eine besondere Bedeutung. Finanzielle und personelle Ressourcen werden frei, die gezielt für die Weiterentwicklung des Unternehmens genutzt werden können.

Die eingesetzte Software ist nur so gut, wie sein Anwender. Eine gute Kanzleiorganisation kann durch kein Gerät und kein Programm ersetzt werden. Es kommt hier nach wie vor auf das Können des Menschen an. Doch sich verzetteln kostet Zeit.

Einfachheit schafft Orientierung. So behält man den Überblick über die Kanzleiabläufe.

*Gundula Griebmayer,  
ReNoTrain,  
Service und Beratung für Rechtsanwälte  
und Notare (Tel.: 0172-937 07 98)*

## Bücher

Von  
Praktikern  
gelesen

**Jobst-Hubertus Bauer**

**Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge**

Verlag C.H. Beck, 7. Auflage 2004, 726 Seiten, 50,- €

ISBN 3-406-51494-4

Gerade wegen der wieder aktuellen öffentlichen Diskussion über den Fortbestand des deutschen Kündigungsschutzrechtes ist die Alternative zu risikoreichen Kündigungen aktueller denn je – der Aufhebungsvertrag.

Nach 4 Jahren erscheint nun die aktualisierte Auflage des praxisrelevanten Handbuchs. Darin werden alle Probleme, die sich durch die hektische Gesetzgebung in jüngster Zeit ergeben haben, beispielsweise die Veränderungen durch das Teilzeit- und Befristungsgesetz, das veränderte Betriebsverfassungsrecht oder das Job-Aktiv-Gesetz, behandelt. Gerade die Ausführungen zu § 1 a KSchG können nach der sehr aktuellen Rechtsprechung der Sozialgerichte zu Sperrzeiten bei einem Abwicklungsvertrag große Bedeutung erlangen.

Dabei ist das Ziel, nicht nur rechtliche, sondern vor allem auch taktische Ratschläge zu allen einschlägigen Problemen zu erteilen, die mit der einvernehmlichen Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Zusammenhang stehen, gut umgesetzt.

Die Praxistauglichkeit wird durch die Checkliste für außergerichtliche Aufhe-

**Redaktionsschluss  
immer am  
20. des Vormonats**

bungsverträge und Prozessvergleiche im Kapitel XIII des Handbuchs unterstrichen. In diesem befinden sich daneben unter anderem Textmuster für eine Ausgleichsquittung, einen Prozessvergleich und natürlich für Aufhebungsverträge. Ein schnelles, gesetzesorientiertes Arbeiten wird durch den Abdruck umfangreicher Gesetzestexte im Anhang gewährleistet.

Neben einer umfangreichen Darstellung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Grundzüge des Kündigungsschutzrechts, des Befristungsrechts oder möglicher Anfechtungsrechte finden sich auch Ausführungen zu den Besonderheiten beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern.

Insbesondere wegen der langen anwaltlichen Praxiserfahrung des Autors als Rechtsanwalt eignet sich das Werk nicht nur für Rechtsanwälte, sondern auch für Personalabteilungen, Vertreter von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, Betriebsräten oder von Aufhebungsverträgen Betroffene.

*Sibylle Talkenberg*

**Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/  
Müller-Rabe**  
**Rechtsanwaltsvergütungsgesetz  
(RVG)**

Verlag C. H. Beck, 16. völlig neubearbeitete Auflage, 2004, XXIV, 1.736 Seiten, Preis: 98 €

ISBN: 3-406-51283-6

Zum 1. Juli 2004 hat das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) die altgediente BRAGO abgelöst. Die BRAGO ist tot, es lebe das RVG! Da nun aber das Gebührenrecht – bei im übrigen gleichen Gebührenrahmen – völlig neu geordnet wurde, tut guter Rat Not. Insgesamt 61 ganz neu gefasste Paragraphen, ein Vergütungsverzeichnis mit 250 Einzelpositionen und neue Gebührentatbestände – wie der für Mediation – kommen einer Gebühren-Revolution gleich.

Die völlige Neubearbeitung dieses seit 30 Jahren bewährten Abrechnungsklas-

sikers will dazu auch künftig Licht ins Dunkel bringen. Schon auf den ersten Blick vereinigt die Neukommentierung alle hilfreichen Eigenschaften des Vorgängers. Vom Abänderungsbeschluss bis zum Zwangsvollstreckungsverfahren werden alle Gebührentatbestände ausführlich mit Praxisbeispielen und Musterrechnungen erläutert. Hilfreich sind auch die zahlreichen Vergleiche und Verweise zum alten Recht, wobei man sich stellenweise noch mehr synoptische Übersichten wünschen würde. Viele eurowerte Tipps im Hinblick auf Vollständigkeit der Abrechnung, leicht zu übersehende Hebegebühren und Gebühreneffizienz runden die Darstellung ab. Der umfangreiche Tabellenteil ermöglicht ein schnelles Ablesen der einschlägigen Gebührentatbestände sowie der Gebühren oder Gebührensätze. Die Inhaltsübersicht zu den Kommentierungen, der Findex mit zahlreichen Zuordnungen zu Gebührennummern am Ende sowie zahlreiche Rechtsprechungs- und Literaturhinweise machen auch den BRAGO-Nachfolger insgesamt wieder zum zuverlässigen „Gebührenfinder“ und zum kompakten und übersichtlichen Nachschlagewerk.

Alles in allem also ein Kommentar, der schon nach einiger Benutzung im besten Sinne des Wortes sein Geld wert sein kann.

*RA Dr. Bernhard Dietrich*

**Rosenberg/Schwab/Gottwald**  
**Zivilprozessrecht**

Verlag C.H. Beck, 16. neu bearbeitete Auflage 2004. 1.392 Seiten. in Leinen. € 98,-

ISBN: 3-406-50386-1

Das Zivilprozessrecht unterlag in den letzten Jahren vielen Änderungen. Das nunmehr in der 16. Auflage vorliegende, von Prof. Dr. Dr. Leo Rosenberg begründete Lehrbuch hat es sich zur Aufgabe gemacht, all diese Änderungen weitestgehend zu berücksichtigen. Dieses Ziel hat der derzeitige Bearbeiter, Prof. Dr. Peter Gottwald, nicht nur erreicht, sondern ihm ist es auch gelungen, diese Neuerungen in das Stan-

dardlehrbuch zum Zivilprozessrecht passgenau einzuarbeiten. So wurden das neugefasste Schiedsverfahrensrecht, das Gewaltschutzgesetz, das Lebenspartnerschaftsgesetz und die Modifizierungen des Familienverfahrensrechts, bedingt durch die Reform des Kindschaftsrechts und des Kindesunterhalts, in der Neuauflage berücksichtigt. Darüber hinaus ist, für den Praktiker von großer Relevanz, das Rechtsmittelrecht und wesentliche Details des erstinstanzlichen Verfahrens neu geordnet worden. Genauso praxisrelevant dürfte das seit 2001 geltende neue Zustellungsrecht sein, das ebenfalls seinen Platz in diesem Werk gefunden hat. Das Justizmodernisierungsgesetz 2003 floss in die Bearbeitung ebenso ein, wie das EU-Beweisaufnahmedurchführungsgesetz. Die Literatur- und Rechtsprechungshinweise entsprechend dem Stand Juli 2003, wobei in Einzelfällen auch danach veröffentlichte Entscheidungen bzw. Literatur verarbeitet wurden. Bei aller gebotenen Neufassung des Werkes hat es doch seine ihm eigene Struktur behalten. Im Gegensatz zu anderen Lehrbüchern, die lediglich einen Überblick verschaffen wollen, besteht die Stärke dieses Buches in der eingehenden, vertieften Berücksichtigung von Literatur und Rechtsprechung. Wer trotz des beachtlichen Umfangs keine Antwort auf seine zivilprozessuale Frage findet, dem wird so die Möglichkeit geboten, gezielt und zeitsparend auf einschlägige Fundstellen zugreifen zu können. Dieser Umstand macht dieses Lehrbuch auch für Praktiker attraktiv.

*Eike Böttcher*

**Philipp Wendl/Siegfried Staudigl**  
**Das Unterhaltsrecht in der  
familienrichterlichen Praxis**

Verlag C.H. Beck, München, 6. Auflage 2004, XLV, 1814 Seiten, € 122,00

ISBN 3-406-50494-9

auf CD, Edition 2004, € 148,00

ISBN: 3-406-51505-3

Einen Wendl/Staudigl zu rezensieren, ist ein bisschen wie Eulen nach Athen zu

tragen: Es versteht sich nahezu von selbst, dass dieser Klassiker in die unterhaltsrechtliche Bibliothek gehört. Zwei Drittel des Werks widmen sich der systematischen Darstellung des Unterhaltsrechts, das übrige Drittel enthält einen Rechtsprechungsanhang, in dem rund 370 der wichtigsten unterhaltsrechtlichen BGH- und BVerfG-Entscheidungen – und das ist das Besondere – auszugsweise, aber mit den zentralen Passagen abgedruckt sind. Dies ermöglicht es, entsprechende Judikatur unmittelbar nachzulesen und wörtlich zitieren zu können. Beleg für die in jüngster Vergangenheit enorm gewandelte Rechtsprechung sind 63 neu eingefügte wichtige Entscheidungen. Der Abdruck der einschlägigen Unterhaltsleitlinien wurde auf die Düsseldorfer und Berliner Tabelle beschränkt, da für die Lektüre der übrigen die Quellen NJW und FamRZ als ausreichend empfunden wurden – dem kann sich die Rezensentin anschließen.

Im Hauptteil des Buches findet sich in acht Kapiteln eine umfassende Darstellung des Unterhaltsrechts, sowohl in materiell- als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Neben den Unterhaltstatbeständen werden Rangverhältnisse, Mangelfälle und Sonderfragen behandelt, das Kapitel Auslandsberührung berücksichtigt bereits die neu zur Europäischen Gemeinschaft hinzu gekommenen Staaten. Besonders praxisrelevant sind hier die Tabellen zum Verhältnis zwischen Verbrauchergeldparität und Devisenkurs.

Es erfreut, dass viele Details und Spezialkenntnisse vermittelt werden, die sich in der Praxis als Stolperfallen herausstellen könnten (z. B. Einbeziehung der Eigenheimzulage in die Einkommensberechnung; ausdrückliche Vereinbarung zur Überweisung von Unterhalt auf ein Konto - § 1 Rn 2b). Auch Einsteiger haben die Gelegenheit, sich Schritt für Schritt in das Unterhaltsrecht einzuarbeiten. Sehr gelungen ist beispielsweise der Abschnitt zur Einkommensermittlung bei Gewerbetreibenden und Selbstständigen mit Erläuterung von Buchhaltungs- und Steuerfragen. Über-

zeugend sind die übersichtliche Darstellung und ein jeweils checklistengleicher Überblick relevanter Stichworte und zu beachtender Kriterien. Die Ausführungen werden regelmäßig mit Beispielsfällen und Berechnungen konkretisiert. Zu erwähnen bleibt, dass sich in den zahlreichen Fußnoten umfangreiche Rechtsprechungshinweise und Literaturangaben finden. Das Werk ist in sich geschlossen und kann unumwunden als hervorragend bezeichnet werden.

Ergänzend oder alternativ steht eine CD-ROM zur Verfügung, deren Besprechung in einer der nächsten Ausgaben erfolgen wird.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Fürstenwalde*

#### **Jobst Conring**

#### **Rechtliche Behandlung von „Scheinehen“ nach der Reform des deutschen Eheschließungsrechts**

Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main/Berlin, 2002, 340 Seiten, € 46,90

ISBN 3-8019-0411-3

Geschätzte 1.500 Scheinehen und ca. 1.000 polizeiliche Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Scheinehe in Berlin jährlich (S. 17 des Buches, Recherche des Autors): Daraus erwachsen familien-, straf- oder ausländerrechtliche Fragen. Die vorliegende Veröffentlichung basiert auf einer Dissertation, die an der Bonner Universität verfasst wurde. Sie gliedert sich in fünf Kapitel, von denen drei eher rechtstheoretisch bzw. –historisch zu bezeichnen sind: Es wird zum Beispiel aufgezeigt, welche Motive schon in früheren Zeiten zum Abschluss einer Ehe führten, die von den Ehegatten nicht als Lebensgemeinschaft beabsichtigt war. Der möglicherweise ausschließliche Wunsch nach Erhalt eines wohlklingenden Namens, insbesondere eines Adelstitels, erhält Aktualität durch die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nach der auch der in früher geschlossener

Ehe erworbene Name als Ehename einer neuen Ehe gewählt werden kann (FamRZ 2004, S. 515 ff).

Die übrigen zwei Kapitel hingegen widmen sich der aktuellen Rechtslage im Ausländerrecht und dem seit 1998 geltenden geänderten Eheschließungsrecht. Letzteres wird im fünften Kapitel detailliert und umfangreich abgehandelt. Der Verfasser beleuchtet Schritt für Schritt die einzelnen Vorschriften und an welchen Stellen entsprechende Prüfungen beim Verdacht auf eine beabsichtigte Scheinehe durchgeführt werden. Die umstrittene Frage, inwieweit der Standesbeamte eigene Nachforschungen zu betreiben hat und in Zweifelsfällen eine gerichtliche Vorlage veranlassen darf, wird auseinandergesetzt. Die erhoffte Lösung ist vom BGH bisher nicht geliefert worden (BGH – XII ZB 62/00). Im Weiteren erfolgt die Darstellung der Behandlung bereits geschlossener offenkundiger Scheinehen. Dies ist besonders interessant, da vor der Änderung des Eheschließungsrechts bis auf ausländerrechtliche Sanktionen die Aufhebung einer Ehe mit dem Argument einer Scheinehe nicht möglich war.

Die Darstellung insgesamt ist präzise und komprimiert. Sie ergänzt Kommentierungen in leicht verständlicher Weise. Es werden Definitionen vermittelt und vor allem in den Fußnoten zahlreiche gut brauchbare und aktuelle weiterführende Literatur- und Rechtsprechungshinweise gegeben. Auch der historische Abriss und die Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens sind für den oft mit der Materie befassten Ausländerrechtler interessant. Es erfreut die diesbezügliche Fundiertheit der Darstellung unter Angabe zahlreicher Fundstellen. Das Buch ist daher sowohl für Einsteiger als auch für Experten gut geeignet.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,  
Fachanwältin für Familienrecht,  
Fürstenwalde*